

C8250

Statuten

des patriolischen

Landes-Hilfsvereines

für

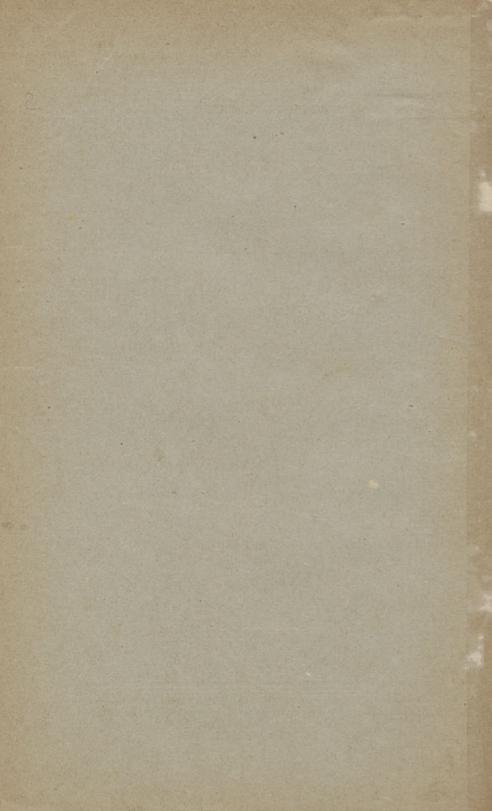
Krain.



Laibadi.

Berlag des patriotischen Landes - Silfsvereines für Arain.

Drud von Klein & Kovač (Eger). 1885.



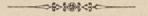
Statuten

bes

patriotischen Landes-Hilfsvereines

für

Krain.



Laibad.

Berlag bes patriotischen Landes - Silfsvereines für Krain.

Drud von Klein & Kovač (Eger). 1885. **Manual**

uniongettick-erough architeorrance

5 h C8250



E91009054217

Der Berein führt den Namen: "Batriotischer Landes = Hilfs-

§. 2.

Der Verein hat den Zweck, die in den Artikeln I, IX und X ber einen Anhang dieses Statutes bildenden "Grundsätze" bezeichneten Aufgaben des Hilfs-Vereinswesens nach besten Kräften zu erfüllen, und tritt den sonstigen Bestimmungen der Grundsätze bei.

Er stellt fich insbesondere die Aufgabe:

- a) ber Zersplitterung ber Kräfte vorzubeugen, indem er die von den Bewohnern des Landes Krain dargebrachten Spenden vereiniget und in der nuthringendsten Weise der widmungsgemäßen Ber-wendung zuführt;
- b) durch Gewinnung einer möglichst großen Anzahl von Mitgliedern seine Leistungsfähigkeit möglichst zu steigern.

§. 3.

Der Verein gründet seine Wirksamkeit auf die Beschlüsse der internationalen Conferenz in Genf vom Oktober 1863, insbesondere aber auf den daselbst zwischen mehreren europäischen Regierungen abzeschlossen, von der k. und k. Regierung unter dem 21. Juli 1866 bestätigten internationalen Vertrag vom 22. August 1864.

§. 4.

Der Verein tritt bei Wahrung seiner Autonomie in den eigenen Bereinsangelegenheiten der "österreichischen Gesellschaft vom rothen Kreuze", als dem Verbande der österreichischen Hissvereine (Art. VII), bei, wird in der Bundesversammlung durch zwei Delegirte vertreten, und verpslichtet sich, den nach dem Beschlusse der 3. Bundesversammlung vom 11. Juni 1882 sestgesten 30 % Jahresbeitrag zum Centralsonde (Art. VII, P. 13) zu leisten.

§. 5.

Die Delegirten des Vereines zur Bundesversammlung werden vom Vereinsausschuffe aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereines auf drei Jahre gewählt; während eines Krieges werden, wo thunlich, solche Vereinsglieder zu Delegirten gewählt werden, welche in Wien ihren Bohnsitz haben oder sich bereit erklären, während der Kriegsbauer daselbst ihren Aufenthalt zu nehmen. Die Delegirten müssen die öfterreichische Staatsdürgerschaft besitzen.

8. 6.

Der Berein verfügt über ben Landes - Hilfsvereinsfond, welcher gebildet wird:

a) aus ben Jahresbeiträgen von zwei Gulben ber orbentlichen

Mitglieder;

b) aus Schenkungen, Legaten, Stiftungen zc. ber unterstützenden Mitglieder;

e) aus ben über besondere öffentliche Aufrufe eingefloffenen pa=

triotischen Spenden;

d) aus den Beiträgen allfälliger Zweigvereine.

§. 7.

Die bei dem Bereine einlangenden Spenden an Materialien aller Art, so wie die aus den Mitteln des Vereines beschafften Materialien und Requisiten bisden das Materialdepôt des Vereines, dessen Masgazinirung, Verwaltung und Spedition der Vereinsleitung obliegt.

§. 8.

Der Berein ist constituirt, sobald mindestens 20 ordentliche Mitglieder demselben beigetreten sind. Der Berein besteht aus:

a) ordentlichen Mitgliedern;

b) unterftütenden Mitgliedern;

c) Chrenmitgliedern.

Orbentliche Mitglieder sind solche Personen oder Corporationen, welche sich zu einem Jahresbeitrage von mindestens zwei Gulden verspslichten oder welche bei der Vereinsleitung ein Kapital erlegen, dessen Erträgniß mindestens der Ziffer des kleinsten Jahresbeitrages gleichstommt, mit der Widmung, daß dieses Kapital bei dem Vereine dauernd fructissieit werde.

Unterstützende Mitglieder find solche Bersonen ober Corporationen, welche, ohne die dauernde Berpflichtung ordentlicher Mitglieder zu

übernehmen, bem Bereine einen Beitrag an Geld, Werthpapieren ober Materialien aller Art zu Bereinszwecken zuwenden.

Zu Ehrenmitgliedern können vom Ausschuffe nur solche Personen oder Corporationen ernannt werden, welche sich um das Hilfsvereins= wesen überhaupt oder insbesondere um den patriotischen Landes=Hilfs= verein für Krain verdient gemacht haben.

Die ordentlichen Mitglieder erhalten Jahrestarten, die Ehrenmitglieder Bereinsdiplome.

8. 9.

Der Berein hat feinen Sit in Laibach.

§. 10.

Die ordentlichen und die inländischen Chrenmitglieder haben folgende Rechte:

- a) das active und paffive Wahlrecht für die Bereinsleitung;
- b) das Stimmrecht und insbesondere die Ausübung der Controle über die Gebarung mit dem Bereinsvermögen in den Generalversammlungen.

§. 11.

Der Austritt aus dem Vereine steht den ordentlichen Mitgliedern jederzeit frei, soll jedoch der Vereinsleitung schriftlich angezeigt werden.

Wenn ein ordentliches Mitglied seinen Jahresbeitrag ungeachtet wiederholter Mahnung nicht erlegt, so wird es als aus dem Vereine ausgetreten betrachtet.

§. 12.

Die Organe des Bereines find:

- a) ber Bereinsausschuß,
- b) das Bereinsprafidium,
- c) die Generalversammlung.

§. 13.

Die Geschäfte des Bereines werden durch einen aus 15 Mitsgliedern bestehenden, von der Generalversammlung aus den ordentlichen Mitgliedern gewählten Ausschuß besorgt, welcher sich im Kriegsfalle über eigenen Beschluß durch Berufung einer weitern Zahl von Mitsgliedern verstärken kann.

Der Ausschuß wird durch absolute Stimmenmehrheit der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

In den Ausschuß können nur Mitglieder, welche die öfterreichische Staatsbürgerschaft besitzen, gewählt werden. Die austretenden Ausschußmitglieder sind wieder wählbar. Wenn Mitglieder des Ausschusses sterben oder austreten, so hat der Ausschuß das Recht, die erledigten Stellen provisorisch dis zur nächsten Generalversammlung aus den ordentlichen Vereinsmitgliedern zu besetzen. In dieser Generalversammlung findet jedoch eine Ergänzungswahl dis zum Ablaufe der Wahlperiode statt.

Wenn während der Wahlperiode ein Krieg ausbricht, so bleibt der Ausschuß während der Kriegsdauer und noch durch sechs Monate nach dem Friedensschlusse ohne Kücksicht auf den Ablauf der Wahlsperiode in Thätigkeit.

Zum Zwecke bes Beirathes in Bezug auf bas Militärsanitäts= wesen und die diesfälligen Bedürfnisse der Kriegsverwaltung werden dem Ausschusse auch Vertreter der General= (Militär=), zugleich Land= wehr= (Landesvertheidigungs=) Commanden beigegeben.

8. 14.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse in ber Regel mit absoluter Stimmenmehrheit ber Anwesenden.

Bur Beschlußfähigkeit muß mindestens der dritte Theil des Aus- schusses anwesend sein.

Der Borsitzende stimmt in allen Fällen mit, und seine Stimme wird bei gleicher Stimmenzahl doppelt gezählt.

§. 15.

Der Ausschuß wählt aus seiner Witte mit absoluter Stimmenmehrheit das Präsidium, bestehend aus einem Präsidenten, einem ersten und einem zweiten Vicepräsidenten, auf die Dauer der Wahlperiode. Das Präsidium und der Ausschuß bilden die Vereinsleitung, deren Witglieder der Bundesleitung (Art. VII) namhaft zu machen sind.

Zu dem Wirkungskreise der Vereinsleitung gehören alle Angelegenheiten des Vereines, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten werden, insbesondere:

- a) bie Verwaltung bes Landes Silfsvereinsfondes und allfälliger Stiftungskapitalien;
- b) die Berathung und Beschließung der in Friedenszeiten auf Rechnung des Landes Silfsvereinssondes zu treffenden Maßregeln zu dem im Artikel I bezeichneten Zwecke;

- c) die Berathung, Beschließung und Leitung aller beim ausbrechenden Kriege und mahrend bessen Dauer zu treffenden Maßregeln;
- d) die Fürforge für die Bermehrung ber Mittel bes Bereines;
- e) die Einberufung und Vorbereitung ber Generalversammlungen;
- f) die jährliche Berichterstattung und Rechnungslegung an die Generalversammlungen und die Stellung von Anträgen an dieselben;
- g) Wahl der (des) Delegirten in die Bundesversammlung (Art. VII, P. 7);
- h) die Vollziehung der von der Bundesversammlung gefaßten Beschlüsse, wenn diese für alle Landes-Hilfsvereine bindend sind (Art. VII, P. 17);
- i) die Bilbung und Leitung von Zweigvereinen und die Berhandlungen mit benselben inbetreff der Punkte b, c, d, h;
- k) ber Antrag auf Auflösung bes Bereines an die Generalvers fammlung, welcher jedoch nur mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit bes Ausschuffes beschlossen und nur nach Anhörung der Bundessleitung an die Generalversammlung gestellt werden kann;
- 1) die Verhandlungen mit den k. k. Behörden über die Angelegensheiten des Vereines.

§. 16.

Dort, wo es nach den örtlichen Verhältnissen zweckdienlich erscheint, wird der Landes Milfsverein bestrebt sein, in politischen Bezirken oder einzelnen Ortschaften Zweigvereine ins Leben zu rusen, welche jedoch immer nur als integrirende Theile des Landes Milsvereines zu betrachten sind. Wie demgemäß die Beziehungen des Landes-Hilfsvereines zu den Zweigvereinen zu regeln sind, bleibt den Bestimmungen der bezüglichen Statuten vorbehalten. Es muß jedoch hiebei den zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes im Art. V ausgestellten Erundsähen Rechnung getragen werden.

§. 17.

Sine wichtige Aufgabe des Landes Silfsvereines besteht auch darin, mit Vereinen, welche in dem betreffenden Lande zu anderen Zwecken bestehen, jedoch geneigt sind, Leistungen für die freiwillige Sanitätspslege zu übernehmen, die zu einem gedeihlichen Zusammens wirken erforderliche Vereinbarung zu treffen.

§. 18.

Der Präsident oder bessen Stellvertreter vertritt den Verein nach Außen. Er führt den Vorsitz in allen Sitzungen des Ausschusses sowie

in ben Generalversammlungen und leitet die Verhandlungen. Er hat für die Ausführung der vom Ausschusse gefaßten Beschlüsse zu sorgen.

Ueber Verlangen von mindestens zehn Ausschüffen sowie über Berlangen der Bundesleitung, der Section der Landes hilfsvereine oder der Regierungsvertreter muß eine außerordentliche Sitzung des Ausschuffes berufen werden.

Der Präsident bestellt und entläßt die Beamten und Diener bes Bereines.

Alle vom Vereine ausgehenden Schriftstücke müssen von einem Mitgliede des Präsidiums und einem Mitgliede des Ausschusses untersertigt sein; Aufruse und Kundmachungen können auch nur mit dem Titel des Vereines unterzeichnet werden.

§. 19.

In Friedenszeiten hat längstens zwei Monate nach Schluß eines jeden Kalenderjahres eine ordentliche Generalversammlung der Mitzglieder stattzufinden.

Der Generalversammlung wird ber Rechenschaftsbericht und Rechnungsabschluß des Vorjahres zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Die Generalversammlung wählt zur Prüfung der Rechnungen jährlich drei Tensoren und zwei Ersahmänner berselben.

Dieselbe mählt die Mitglieder des Ausschusses, wenn deren Wahlperiode abgelaufen ist oder wenn einzelne Stellen durch Tod oder Austritt erledigt werden.

Die Generalversammlung ift bei Anwesenheit von mindestens 20 Mitgliedern, und wenn die Mitgliederzahl nicht höher ist, bei Answesenheit von mindesteus zehn Mitgliedern beschlußfähig.

Sie faßt ihre Beschlüffe mit absoluter Majorität.

Anträge auf Abänderung dieser grundsätlich statutarischen Bestimmungen oder auf Auslösung des Bereines können nur mit Zweisdrittel der Stimmen der Anwesenden beschlossen werden. Derartige Beschlüsse bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Zustimmung der Bundessversammlung.

Sechs Monate nach Abschluß eines Friedens, oder über Beschluß des Ausschuffes oder der ordentlichen Generalversammlung, oder auf Berlangen der Bundesleitung hat der Präsident eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Bezüglich der Erfordernisse giltiger Beschlußfassungen in dieser Verssammlung gelten die gleichen Bestimmungen, wie bezüglich der ordentlichen Generalversammlung.

§. 20.

Der Landes-Hilfsverein für Krain und der daselbst bestehende patriotische Frauen-Hilfsverein werden sich zur Erfüllung ihrer Aufsgabe gegenseitig unterstützen, und wird ersterer insbesondere auf Wunsch des Frauen-Hilfsvereines die Magazinirung und Spedition der vom letztern Vereine gelieferten Materialien besorgen.

Der Ausschuff bes Landes-Hilfsvereines für Krain wird die von dem Ausschuffe des Frauen-Hilfsvereines für Krain gewählten Mitglieder diesem Bereine als Beirath zur Verfügung stellen.

Dieser Beirath, bessen Mitglieber in den Versammlungen des Frauen-Hilfsvereines nur eine berathende Stimme haben, vermittelt den permanenten Verkehr beider Vereine und hat den Frauen = Hilfsverein in seiner Geschäftsssührung, insbesondere für das medicinische, juridische, Rechnungs= und Buchhaltungsfach in jeder Weise zu unterstüßen.

So oft sich das Bedürfniß hiezu herausstellt, oder über Berstangen des Präsidiums des einen oder des andern Bereines, können die betreffenden Ausschüffe unter dem Borsitze des Präsidenten des Landes-Hilßvereines zu gemeinschaftlichen Sitzungen zusammentreten, um die zweckdienlichen Maßnahmen zu besprechen und die diesbezüglichen Bereinbarungen anzubahnen.

§. 21.

Alle Streitigkeiten zwischen ben Vereinsmitgliedern über den Inhalt und Sinn dieser Statuten so wie der Vereinsbeschlüsse werden in der Generalversammlung durch Vereinsbeschluß endgiltig erledigt, und ist jede anderweitige Verufung ausgeschlossen.

Bur Schlichtung anberer Streitigkeiten aus dem Bereinsvershältnisse wählt der Ausschuß alljährlich ein aus drei bis fünf Mitsgliedern und zwei Ersatymännern bestehendes stadiles Schiedsgericht, welches aus seiner Mitte den Obmann wählt. Dieses Schiedsgericht entscheidet endgiltig und mit Ausschluß jeder anderweitigen Berufung.

§. 22.

Im Falle der von der Bundesversammlung genehmigten Auf= lösung des Vereines muß das Vermögen desselben einer dem Vereins= zwecke entsprechenden Widmung zugeführt werden, worüber die Schluß= versammlung zu beschließen hat. Diese Versammlung hat auch bezüglich der bestimmten Zwecken gewidmeten Fonde für die fortgesetzte Ausführung der Widmungen nach den Bestimmungen derselben und nach den bestehenden gesetzlichen Borschriften Sorge zu tragen.

§. 23.

Diese abgeänderten Statuten sind auf Grund der nachfolgenden, in der 5. Bundesversammlung beschlossenen abgeänderten "Grundsäte für die Organisation und Thätigkeit des Hilfsvereinswesens" in der Generalversammlung des patriotischen Landes-Hilfsvereines für Krain vom 16. April 1885 nach dem vorstehenden Wortsaute einstimmig beschlossen worden.

Anhang.

Grundsähe

für bie

Organisation und die Chätigkeit des Hilfsvereinswesens zur Pflege und Unterstützung von verwundeten und kranken Kriegern.

Die beiden staatsrechtlichen Hälften der österreichisch unsgarischen Monarchie gründen und regeln, je nach Verschiedenheit ihrer Gesehe, Gewohnheiten und thatsächlichen Verhältnisse, das freiwillige Hilfsvereinswesen zur Pflege und Unterstützung von verwundeten und kranken Kriegern selbstständig in ihren bezüglichen Gebieten.

Da jedoch das Heer und die Kriegs - Marine der öfterreichisch - ungarischen Monarchie gemeinsam und die beiden Landwehren im Kriegsfalle zur Unterstützung des Heeres berufen
sind, so ist es eine aus der Natur der Sache sich ergebende
Nothwendigkeit, daß, ungeachtet eine jede Häste der Monarchie
bei der Gründung und Regelung des Hilfsvereinswesens selbstständig und unabhängig vorgeht, doch demselben Zweck entsprochen und namentlich in Kriegszeiten ein ersolgreiches Zusammenwirken nach gewissen, gleichmäßigen Grundsähen ermöglicht
werde.

Die Grundsätze für die Organisation und Wirksamkeit der Hilfsvereine in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern sind in den folgenden Artikeln enthalten,

3 wedt und Grundlage.

1. Die sämmtlichen patriotischen Hilfsvereine zur Pflege und Unterstützung von verwundeten und franken Kriegern erskennen es im Allgemeinen als ihre gemeinsame Aufgabe, die pflichtmäßige Fürsorge des Staates für die verwundeten und im Felde erkrankten Krieger zu ergänzen und über das Maß dieser militärischen Fürsorge hinaus die Pflege der Verswundeten und Kranken nach Thunlichkeit zu verbessern.

2. Sie werden daher insbesondere beftrebt fein:

a) alle Einrichtungen schon im Frieden vorzubereiten, um im Falle einer Mobilisirung sofort eine kraftvolle, wohl organisirte Thätigkeit beginnen zu können;

b) während eines Krieges die Militär = Sanitäts = Anstalten und Organe nach Zuläffigkeit der zu Gebote stehenden Kräfte und Mittel und im thunlichsten Anschlusse an die militärische

Sanitätspflege zu unterftuten;

c) in Fällen, wo in Folge von Störungen ober Unterbrechungen ober bei einem unvorhergesehenen Andrange von Hisse bedürftigen die militärische Sanitätspflege entweder gänzlich mangelt oder unzureichend erscheint, auch Leistungen zu übernehmen, welche sonst der staatlichen Fürsorge überlassen bleiben müssen.

3. Außer dieser Thätigkeit erkennen es die Silfsvereine

als ihre Aufgabe:

a) bas Los ber hilfsbedürftigen Invaliden, der Militär=Witwen und -Waisen, dann der hilfsbedürftigen Familien der Mobilisirten nach Zulässigkeit ihrer Mittel zu verbessern;

b) bei außerordentlichen Nothständen und Unglücksfällen im Frieden durch Einleitung von speciellen Sammlungen und durch Verwendung der hiezu disponiblen Kräfte eine or-

ganifirte Silfe zu schaffen.

4. Alle diese Vereine und auch der Verband derselben gründen ihre Wirksamkeit und die Beziehungen zu den gleichartigen Verseinen auswärtiger Staaten im Allgemeinen auf die Beschlüsse der internationalen Conferenz in Genf vom October 1863, insbesondere aber auf den daselbst zwischen mehreren europäischen Regierungen abgeschlossenen, von der k. und k. Regierung unter dem 21. Juli 1866 bestätigten internationalen Vertrag vom 22. August 1864.

5. Das Verhältniß der staatlichen Organe zur freiwilligen Sanitätspflege im Kriege wird durch den "Anhang" zum "Resglement für den Sanitäts=Dienst des k. k. Heeres" geregelt.

III.

Organisation.

Das Hilfsvereinswesen in der öfterreichischen Reichshälfte gliedert sich, wie folgt:

a) in den Königreichen und Ländern: die patriotischen Landes-Hilfsvereine und die patriotischen Frauen-Hilfsvereine mit ihren betreffenden Zweigvereinen;

b) in Wien: der öfterreichische patriotische Hilf&=

verein als Centralverein;

e) der Berband der sub a) und b) erwähnten Bereine unter dem Namen: "Desterreichische Gesellschaft vom rothen Kreuze."

III.

Landes - Silfsvereine.

In den im Reich Srathe vertretenen Königreichen und Ländern bilden sich, auf Grundlage der bestehenden Berseinsgesetzgebung, Lande S-hilfsvereine. Dieselben umfassen den Bereich eines oder mehrerer Länder. Die Statuten dieser Bereine haben folgende grundsätliche Bestimmungen zu enthalten:

1. Der Berein führt den Titel "Patriotischer Landes = Silfsverein für . . . (Name bes betreffenden Landes)".

2. Der . . . (Titel des Vereines) hat den Zweck, die in den Artikeln I, IX und X der einen Anhang dieses Stastutes bilbenden "Grundsätze" bezeichneten Aufgaben des Hilfsvereinswesens nach besten Kräften zu erfüllen und tritt den sonstigen Bestimmungen der Grundsätze bei.

Er ftellt fich insbefondere die Aufgabe:

- a) der Zersplitterung der Kräfte vorzubeugen, indem er die von den Bewohnern des Landes . . . (Name des Landes oder der Länder) dargebrachten Spenden vereinigt und in der nuthbringenosten Beise der widmungsgemäßen Berwendung zuführt;
- b) durch Gewinnung einer möglichft großen Anzahl von Mitgliedern seine Leistungsfähigkeit möglichst zu steigern.

Titel.

Bereinszwed.

Genfer Convention.

3. Der Berein gründet feine Birtfamteit auf die Beichluffe ber internationalen Confereng in Genf bom October 1863, insbesondere aber auf den bafelbit gwischen mehreren europäischen Regierungen abgeschlossenen, von der t. und f. Regierung unter bem 21. Juli 1866 bestätigten interna= tionalen Vertrag vom 22. August 1864.

Beitritt zur öfter-Ятензе.

4. Der Berein tritt, bei Wahrung seiner Autonomie in ben ichaft bom rothen eigenen Bereinsangelegenheiten, ber "öfterreichischen Gefell= ichaft bom rothen Rrenge" als bem Berbanbe ber öfter= reichischen Silfsvereine (Artifel VII) bei, wird in der Bundesversammlung burch . . . (Bahl) Delegirte vertreten und verpflichtet fich, ben nach bem Beschluffe ber 3. Bundesversammlung vom 11. Juni 1882 festgesetzten 30 % Jahresbeitrag Centralfonde zu leiften.

Bahl ber Delegir= ten gur Bunbes: versammlung:

5. Die Delegirten bes Bereines gur Bundesberfammlung werden vom Bereinsausschuffe aus ben ordentlichen Mitgliedern bes Bereines auf drei Jahre gewählt; während eines Krieges ware es im Interesse ber Sache erwünscht, daß vorzugsweise solche Bereinsmitglieder zu Delegirten gewählt werben, welche in Wien ihren Bohnfit haben, ober fich bereit erklaren, mährend ber Kriegsbauer baselbst ihren Aufenthalt zu nehmen (Artifel VII. B. 7).

Die Delegirten müffen die öfterreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

Lanbes = Hilfs= vereinsfond.

6. Der Berein verfügt über ben Landes = Silfsvereinsfond.

Derfelbe wird gebilbet:

- a) bei schon bestehenden Bereinen aus dem bereits angesammelten Bermögen berfelben;
- b) bei allen Bereinen aus ben Sahresbeiträgen ber ordent= lichen Mitglieder;
- c) aus Schenkungen, Legaten, Stiftungen zc. ber unterstützenben Mitalieder;
- d) aus ben über besonderen öffentlichen Aufruf eingefloffenen patriotischen Spenden;
- e) aus ben Beiträgen ber Zweigvereine (Art. V, B. 3).

Material = Depot.

7. Die bei bem Bereine einlangenden Spenden an Da= terialien aller Art, sowie die aus ben Mitteln bes Bereines beschafften Materialien und Requifiten bilben bas Material= Depot bes Bereines, beffen Magazinirung, Berwaltung und Spedition ber Bereinsleitung obliegt.

8. Der Berein ift constituirt, sobald mindestens 20 Constituirung. ordentliche Mitglieder bemfelben beigetreten find.

Mitglieber. Chrenmitglieber

Der Berein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitaliedern: b) unterftütenben Mitgliebern;
- c) Chrenmitgliedern.

Orbentliche Mitglieder find folche Berfonen ober Corporationen, welche fich zu einem Jahresbeitrage von minbestens . . (Riffer) fl. verpflichten, ober welche bei ber Bereinsleitung ein Capital erlegen, beffen Erträgniß minbeftens ber Riffer bes kleinsten Sahresbeitrages gleichkommt, mit ber Widmung, daß dieses Capital bei dem Vereine dauernd fructificirt werbe.

Unterftütende Mitglieder find folche Berfonen oder Corporationen, welche, ohne die dauernde Verpflichtung ordentlicher Mitglieder zu übernehmen, dem Bereine einen Beitrag an Geld, Werthpapieren ober Materialien aller Art zu Bereinszwecken zuwenden.

Ru Chrenmitgliebern tonnen vom Ausschuffe nur solche Versonen oder Corporationen ernannt werden, welche sich um das Hilfsvereinswesen überhaupt oder insbesondere um den patriotischen Landes-Hilfsverein für . . (Rame bes Landes) verdient gemacht haben.

Die orbentlichen Mitglieder erhalten Jahresfarten, Die Ehrenmitglieder Bereins-Diplome.

- 9. Der Berein hat seinen Sit in . . . (Name des Sin des Bereines. Ortes).
- 10. Die ordentlichen und die in landischen Ehrenmitglie- Rechte ber Mitglieber. ber haben folgende Rechte:
 - a) bas active und paffive Bahlrecht für bie Bereins-Leitung:
 - b) bas Stimmrecht und insbesondere bie Ausübung ber Controle über die Gebarung mit dem Bereinsvermögen in den Generalversammlungen.

11. Der Austritt aus dem Bereine fteht den ordent- Austritt aus bem lichen Mitgliedern jederzeit frei, foll jedoch der Bereinsleitung schriftlich angezeigt werden.

Wenn ein ordentliches Mitglied feinen Jahresbeitrag ungeachtet wiederholter Mahnung nicht erlegt, so wird es als aus bem Bereine ausgetreten betrachtet.

12. Die Organe bes Bereines find:

Bereine.

Bereinsorgane.

- a) ber Bereinsausschuß,
- b) das Bereinspräsidium,
- c) bie Generalversammlung.

Bereinsausschuß.

13. Die Geschäfte bes Bereines werden durch einen aus 10 bis 20 Mitgliedern bestehenden, von der Generalversammlung aus den ordentsichen Mitgliedern gewählten Ausschuß beforgt, welcher sich im Kriegsfalle über eigenen Beschluß durch Berufung einer weiteren Zahl von Mitgliedern verstärken kann.

Der Ausschuß wird durch absolute Stimmenmehrheit ber in ber Generalversammlung anwesenden Mitglieder auf die Dauer

von brei Jahren gewählt.

In den Ausschuß können nur Mitglieder, welche die öfterreichische Staatsburgerschaft besitzen, gewählt werden.

Die austretenden Ausschußmitglieder sind wieder wählbar. Wenn Mitglieder des Ausschusses sterben oder austreten, so hat der Ausschuß das Recht, die erledigten Stellen provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung aus den ordentlichen Bereinsmitgliedern zu besetzen. In dieser Generalversammlung findet jedoch eine Ergänzungswahl bis zum Ablaufe der Wahlperiode statt.

Wenn während der Wahlperiode ein Krieg ausbricht, so bleibt der Ausschuß während der Kriegsdauer und noch durch sechs Wonate nach dem Friedensschlusse ohne Rücksicht auf den

Ablauf der Wahlperiode in Thätigkeit.

Zum Zwecke des Beirathes in Bezug auf das Militärs Sanitätswesen und die diesfälligen Bedürfnisse der Kriegsverswaltung werden dem Ausschufse auch Bertreter der Generals (Militärs), zugleich Landwehrs (Landesvertheidigungss) Commanden beigegeben.

Befdlußfähigteit.

14. Der Ausschuß faßt seine Beschlüffe in ber Regel mit absoluter Stimmenmehrheit ber Anwesenden.

Bur Beichlußfähigteit muß mindeftens ber vierte Theil bes Ausschuffes anwesend sein.

Der Borfitende stimmt in allen Fällen mit und seine Stimme wird bei gleicher Stimmenzahl boppelt gegählt.

Bereinsleitung. Wirfungsfreis. 15. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit bas Bräsibium, bestehend aus einem Brässibenten, einem ersten und einem zweiten Vicepräsidenten auf die Dauer der Wahlperiode.

Das Präsidium und der Ausschuß bilden die Vereinsleitung, deren Mitglieder der Bundesleitung (Artikel VII) namhaft zu machen sind. Bu dem Wirkungskreise der Bereinsleitung gehören alle Angelegenheiten des Bereines, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten werden; insbesondere:

a) die Berwaltung des Landes-Hilfsvereinsfondes und allfälliger

Stiftungs=Rapitalien;

b) die Berathung und Beschließung der in Friedenszeiten auf Rechnung des Landes-Hilfsvereinsfondes zu treffenden Maßregeln zu dem im Artikel I bezeichneten Zwecke;

e) die Berathung, Beschließung und Leitung aller bei auß= brechendem Kriege und während dessen Dauer zu treffenden

Magregeln;

d) die Fürforge für die Vermehrung der Mittel bes Vereines;

e) die Einberufung und Borbereitung ber Generalversammlungen;

- f) die jährliche Berichterstattung und Rechnungslegung an die Generalversammlungen und die Stellung von Anträgen an diefelben;
- g) die Wahl der (des) Delegirten in die Bundesversammlung (Artikel VII, B. 7);
- h) die Vollziehung der von der Bundesversammlung gefaßten Beschlüffe, wenn diese für alle Landes-Hilfsvereine bindend sind (Artikel VII, P. 17);
- i) die Bildung und Leitung von Zweigvereinen und die Berhandlungen mit benselben in Betreff ber Bunkte b, e, d, h;
- k) ber Antrag auf Auflösung des Bereines an die Generals versammlung, welcher jedoch nur mit ZweidrittelsStimmens mehrheit des Ausschusses beschlossen und nur nach Ans hörung der Bundesleitung an die Generalversammlung gestellt werden kann;

1) die Verhandlungen mit den f. f. Behörden über die Ansgelegenheiten bes Bereines.

16. Dort, wo es nach den örtlichen Verhältnissen zweckstenlich erscheint, wird der Landes-Hilfsverein bestrebt sein, in politischen Bezirken oder einzelnen Ortschaften Zweigvereine ins Leben zu rusen, welche jedoch immer nur als integrisrende Theile des Landes-Hilfsvereines zu betrachten sind; wie demgemäß die Beziehungen des Landes-Hilfsvereines zu den Zweigvereinen zu regeln sind, bleibt den Bestimmungen der bezüglichen Statuten vorbehalten. Es muß jedoch hiebei den zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes im Artikel Vausgestellten Grundsägen Rechnung getragen werden.

Bweigbereine.

Bereinbarung mit anderen Bereinen.

17. Eine wichtige Aufgabe des Landes-Hilfsvereines besteht auch darin, mit Vereinen, welche in dem betreffenden Lande zu anderen Zwecken bestehen, jedoch geneigt sind, Leistungen für die freiwillige Sanitätspslege zu übernehmen, die zu einem gedeihlichen Zusammenwirken ersorderliche Vereinbarung zu treffen.

Bereins: prāfidium. 18. Der Präsident oder bessen Stellvertreter vertritt ben Berein nach Außen. Er führt den Borsitz in allen Sitzungen des Ausschusses, sowie in den Generalversammlungen und leitet die Berhandlungen. Er hat für die Ausstührung der vom Ausschusse gefaßten Beschlüsse zu sorgen.

Ueber Verlangen von mindestens zehn Ausschüffen, sowie über Berlangen der Bundesleitung, der Section der Landess Silfsvereine oder ber Regierungsvertreter muß eine außerordents

liche Sigung bes Ausschuffes berufen werben.

Der Präfibent bestellt und entläßt die Beamten und Diener bes Bereines.

Alle vom Bereine ausgehenben Schriftstücke muffen von einem Mitgliede des Präsidiums und einem Mitgliede des Ausschuffes unterfertigt sein; Aufruse und Kundmachungen können auch nur mit dem Titel des Bereines unterzeichnet werden.

Generalversammlung. 19. In Friedenszeiten hat längstens zwei Monate nach Schluß eines jeden Kalenderjahres eine ordentliche Generalversammlung der Mitglieder stattzusinden.

Der Generalversammlung wird der Rechenschaftsbericht und Rechnungsabschluß des Vorjahres zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Die Generalversammlung wählt zur Brüfung ber Rech= nungen jährlich brei Cenforen und zwei Ersatmänner berselben.

Dieselbe wählt die Mitglieder des Ausschuffes, wenn deren Wahlperiode abgelaufen ift, oder wenn einzelne Stellen durch den Tod oder Austritt erledigt werden.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mins bestens 20 Mitgliedern, und, wenn die Mitgliederzahl nicht höher ist, bei Anwesenheit von mindestens 10 Mitgliedern beschlußfähig.

Sie faßt ihre Beschlüffe mit absoluter Majorität.

Anträge auf Abänderung dieser grundsählichen statutarischen Bestimmungen oder auf Auflösung des Bereines können nur mit zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden beschlossen werden.

Derartige Beschlüffe bedürfen zu ihrer Giltigkeit ber Bu-

ftimmung ber Bunbesperfammlung.

Sechs Monate nach Abschluß eines Friedens oder über Beichluß bes Ausschuffes ober ber ordentlichen Generalversammlung ober auf Berlangen ber Bundesleitung hat ber Bräfibent eine außerordentliche Generalverfammlung einzuberufen.

Bezüglich ber Erforderniffe giltiger Beschlußfaffungen in biefer Berfammlung gelten bie gleichen Bestimmungen wie be-

züglich ber ordentlichen Generalversammlungen.

20. Der Landes-Silfsverein für . . . (Name bes Landes) Bertebr mit bem und der daselbst bestehende oder fünftig sich bildende patriotifche Frauen = Silfsverein werden fich zur Erfüllung ihrer Aufgabe gegenseitig unterstüten und ersterer insbesondere auf Bunsch bes Frauen = Hilfsvereines bie Magazinirung und Spedition ber vom letteren Bereine gelieferten Materialien besorgen.

Der Ausschuß bes Landes-Bilfsvereines für . . . (Name bes Landes) wird die von dem Ausschuffe des Frauenhilfsver= eines für . . . (Name bes Landes) gewählten Mitglieber biefem Bereine als Beirath zur Berfügung ftellen (Artifel IV, B. 20).

Diefer Beirath, beffen Mitglieder in ben Berfammlungen bes Frauen - Silfsvereines nur eine berathende Stimme haben, vermittelt ben permanenten Berkehr beiber Bereine und hat ben Frauen-Silfsverein in feiner Geschäftsführung insbesonbere für bas medicinische, juridische, Rechnungs= und Buchhaltungsfach. in jeder Beife zu unterftüten.

So oft fich bas Bedürfniß hiezu herausstellt ober über Berlangen bes Brafibiums bes einen ober bes anderen Bereines, tonnen die betreffenden Bereinsausschüffe unter bem Borfite bes Bräfibenten bes Landes-Silfsvereines zu gemeinschaftlichen Sibungen zusammentreten, um die zweckbienlichen Dagnahmen zu besprechen und bie biesbezüglichen Bereinbarungen anzubahnen.

21. Alle Streitigkeiten zwischen den Bereinsmitgliedern Schlichtung von über ben Inhalt und Sinn dieser Statuten, sowie der Bereinsbeschlüffe werben in ber Generalverfammlung durch Bereinsbeschluß endailtig erledigt und ift jede anderweitige Berufung ausgeschloffen.

Bur Schlichtung anderer Streitigkeiten aus bem Bereinsverhältniffe wählt ber Ausschuß alljährlich ein aus brei bis fünf Mitgliedern und zwei Ersahmannern bestehendes ftabiles Schiedsgericht, welches aus feiner Mitte ben Obmann wählt.

Diefes Schiedsgericht entscheidet endgiltig und mit Ausfcluß jeder anderweitigen Berufung.

patriotischen Frauen = hilfs= verein für . . . (Name bes Lans bes).

Streitigfeiten.

Auflösung des Bereines. 22. Im Falle der von der Bundesversammlung genehmigten Auflösung des Bereines muß das Bermögen desselben einer dem Bereinszwecke entsprechenden Widmung zugeführt werden, worüber die Schlußversammlung zu beschließen hat.

Diese Versammlung hat auch bezüglich ber, bestimmten Zwecken gewidmeten Fonde für die fortgesetzte Ausführung der Widmungen nach den Bestimmungen derselben und nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften Sorae zu tragen.

Statut bes Landes - Hilfsvereines.

23. Die in diesem Artikel enthaltenen grund sätlichen Bestimmungen werden nach deren Annahme durch die Gesneralversammlung des Landes Silfsvereines in das Statut desselben aufgenommen.

Das Statut kann außerdem noch andere, von der Generalversammlung zu beschließende, mit diesen grundsätzlichen Bestimmungen nicht im Widerspruche stehende Bestimmungen enthalten.

IV.

Frauen - Silfsvereine.

Nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen (Artikel III und IV) bilden sich in allen Ländern, wo dies nach den bestehenden Verhältnissen wünschenswerth erscheint, neben den dort bestehenden Landeshilssvereinen patriotische Frauenshilssvereine derselben.

Die Statuten diefer Bereine haben folgende grundfat-

Titel.

1. Der Berein führt ben Titel "Batriotischer Franen-Hilfsverein für . . . (Name bes betreffenden Landes)".

Bereinszweck.

2. Bur Förderung ber im Artikel I bezeichneten allgemeinen Aufgaben des Hilfsvereinswesens wird die Thätigkeit des patrivtischen Frauen-Hilfsvereines für . . . (Name des Landes) bestehen:

In der Sammlung, Anfertigung und Vertheilung von Bäsche, Bettzeug, Kleidungsstücken und Verband= Material aller Art, dann von Labemitteln, endlich in der Anregung und Ausbildung der freiwilligen Kranken= pflege, und tritt der Berein den einen Anhang dieses Statutes bildenden "Frundsähen" bei. Die von dem Vereine gesammelten Geldmittel werden nach Abzug des Beitrages zum Centralfonde ausschließlich diesen Zwecken gewidmet.

Genfer Conven-

3. Der Berein gründet seine Wirtsamkeit auf die Beschlüffe ber internationalen Confereng in Genf vom October

1863, insbesondere aber auf den daselbst zwischen mehreren europäischen Regierungen abgeschlossenen, von der f. und f. Regierung unter bem 21. Juli 1866 bestätigten internationalen Vertrag vom 22. August 1864.

4. Der Berein tritt, bei Bahrung feiner Autonomie in Beitritt gur oftereigenen Bereinsangelegenheiten, ber "öfterreichischen Ge- reichischen Gefellichen Bereinsangelegenheiten, ber "öfterreichischen fellichaft bom rothen Rrenge" als bem Berbande ber öfterreichischen Silfsvereine (Artikel VII) bei, wird in der Bundesversammlung burch ... (Bahl) Delegirte vertreten und verpflichtet fich. ben nach dem Beschluffe ber 3. Bundesversammlung vom 11. Juni 1882 feftgefetten 30% Sahresbeitrag zum Centralfonde zu leiften.

5. Die Delegirten bes Bereines gur Bundesberfammlung Bahl ber Delegirwerden vom Vereinsausschuffe aus den ordentlichen Mitgliedern ten jur Bundesbes Bereines auf brei Jahre gewählt. Der Berein fann auch Mitglieder feines Beirathes zu Delegirten mahlen.

Bahrend eines Krieges ware es im Intereffe ber Sache erwünscht, daß vorzugsweise folche Bereinsmitglieder zu Delegirten gewählt werden, welche in Wien ihren Wohnsits haben, ober sich bereit erklären, während ber Kriegsbauer baselbst ihren Aufenthalt zu nehmen. (Artifel VII, B. 7.)

Die Delegirten muffen die öfterreichische Staatsburgerichaft besitzen.

6. Der Berein verfügt über ben Frauen Silf&= Frauen-Biffsververeinsfond.

einsfond.

Derfelbe wird gebilbet:

- a) bei schon bestehenden Bereinen aus bem bereits angesam= melten Bermögen berfelben:
- b) bei allen Bereinen aus den Jahresbeiträgen ber ordentlichen Mitalieber:
- c) aus Schenkungen, Legaten, Stiftungen zc. ber unterftuten= ben Mitalieber:
- d) aus den über befonderen öffentlichen Aufruf eingefloffenen patriotischen Spenden:
- e) aus den Beiträgen ber Zweigvereine (Artifel V, B. 3).

7. Die bei bem Bereine einlangenden Spenden an Mate= Material - Depot. rialien aller Urt, fowie die aus ben Mitteln bes Bereines beschafften Materialien und Requisiten bilben bas Material= Depot bes Bereines, beffen Magazinirung, Berwaltung und Spedition ber Bereinsleitung obliegt ober anf Bunich ber Bereinsleitung von bem Landes = Silfsvereine besfelben Landes besorat wird.

Constituirung. Mitglieder. Ehrenmitglieder. 8. Der Verein ist constituirt, sobald mindestens 20 ordent= liche Mitglieder demselben beigetreten sind.

Der Berein befteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern;
- b) unterftütenben Mitgliedern;
- c) Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind solche Frauen, welche sich zu einem Jahresbeitrage von mindestens . . . (Ziffer) fl. verpflichten, oder welche bei der Vereinsleitung ein Capital erslegen, dessen Erträgniß mindestens der Ziffer des kleinsten Jahressebeitrages gleichkommt, mit der Widmung, daß dieses Capital bei dem Vereine dauernd fructificirt werde.

Unterstützende Mitglieder find solche Personen oder Corporationen, welche, ohne die dauernde Berpflichtung ordentslicher Mitglieder zu übernehmen, dem Bereine einen Beitrag an Geld, Berthpapieren oder Materialien aller Art zu Bereins= zwecken zuwenden.

Bu Chrenmitgliedern können vom Ausschusse nur solche Personen oder Corporationen ernannt werden, welche sich um das Hilfsvereinswesen überhaupt oder insbesondere um den patriotischen Frauen Wilfsverein für . . . (Name des Landes) verdient gemacht haben.

Die ordentlichen Mitglieder erhalten Jahreskarten, bie Ehrenmitglieder Bereinsdiplome.

Sit bes Bereines. Rechte ber Mitglieber.

- 9. Der Berein hat feinen Sit in . . . (Name bes Ortes).
- 10. Die ordentlichen und die inländischen Ehrenmitglieder haben folgende Rechte:
 - a) bas active und paffive Bahlrecht für bie Bereinsleitung;
 - b) das Stimmrecht und insbesondere die Ausübung der Controle über die Gebarung mit dem Vereinsvermögen in den Generalversammlungen.

Austritt aus bem Bereine. 11. Der Austritt aus dem Vereine steht den ordentlichen Mitgliedern jederzeit frei, soll jedoch der Vereinsleitung schriftlich angezeigt werden.

Wenn ein ordentliches Mitglied seinen Jahresbeitrag ungeachtet wiederholter Mahnung nicht erlegt, so wird es als aus bem Bereine ausgetreten betrachtet.

Organe bes Bereines,

- 12. Die Organe bes Bereines find:
- a) ber Bereinsausichuß;
- b) das Bereinspräsidium;
- c) die Generalversammlung.

13. Die Geschäfte bes Bereines werben burch einen aus Bereinsausschuß. 10 bis 20 Mitgliedern bestehenden, von der Generalversammlung aus ben orbentlichen Mitgliebern gewählten Musichuß beforgt, welcher fich im Rriegsfalle über eigenen Beschluß burch Berufung einer weiteren Bahl von Mitgliedern verftarten fann.

Der Ausschuß wird durch absolute Stimmenmehrheit ber in ber Generalversammlung anwesenden Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

In ben Ausschuß fonnen nur Mitglieder, welche die ofterreichische Staatsbürgerschaft besitzen, gewählt werden.

Die austretenden Ausschußmitglieder find wieder wählbar. Wenn Mitglieder des Ausschuffes fterben oder austreten, fo hat ber Ausschuß bas Recht, die erledigten Stellen provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung aus den ordentlichen Bereinsmitgliedern zu besetzen. In dieser Generalversammlung findet jedoch eine Ergänzungswahl bis zum Ablaufe ber Wahlperiobe ftatt.

Wenn während der Wahlperiode ein Krieg ausbricht, fo bleibt der Ausschuß während der Kriegsdauer und noch durch fechs Monate nach bem Friedensschluffe ohne Rücksicht auf ben Ablauf der Wahlperiode in Thätigkeit.

Bum Brecke bes Beirathes in Bezug auf bas Militar= Sanitätsmefen und die biesfälligen Bedürfniffe ber Rriegsberwaltung werden dem Ausschuffe auch Vertreter der General= (Militar =), zugleich Landwehr = (Landesvertheidigungs =) Com= manben beigegeben.

14. Der Ausschuß faßt feine Beschlüffe in ber Regel mit Beichlugfabigfeit. absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Bur Beschluffähigkeit muß mindestens der vierte Theil bes Ausschuffes anwesend fein.

Die Borfigende ftimmt in allen Fällen mit und ihre Stimme wird bei gleicher Stimmenzahl doppelt gezählt.

15. Der Ausschuß mählt aus feiner Mitte mit absoluter Bereinsteitung, Stimmenmehrheit das Brafibium, beftebend aus einer Brafibentin, einer ersten und einer zweiten Bicepräfibentin auf die Dauer ber Wahlveriode.

Wirfungsfreis.

Das Brafidium und ber Ausschuß bilben die Bereinsleitung, deren Mitglieder der Bundesleitung (Artikel VII) namhaft zu machen sind.

Bu bem Birtungstreife ber Bereinsleitung gehören alle Angelegenheiten bes Bereines, welche nicht ausbrücklich ber Generalversammlung vorbehalten werben, insbesondere:

a) die Berwaltung bes Frauen = Hilfsvereinsfondes und all= fälliger Stiftungscapitalien;

b) die Berathung und Beschließung ber in Friedenszeiten auf Rechnung bes Frauen = Silfsvereinsfondes zu treffenden Magregeln zu bem in Buntt 2 bezeichneten Zwecke;

c) die Berathung, Beschliegung und Leitung aller bei ausbrechendem Kriege und während beffen Dauer zu treffenden Magregeln;

d) die Fürsorge für die Bermehrung ber Mittel bes Bereines;

e) die Ginberufung und Borbereitung der Generalverfamm= Lungen:

f) die jährliche Berichterftattung und Rechnungslegung an die Generalversammlungen und bie Stellung von Unträgen an biefelben;

g) die Bahl der Delegirten in die Bundesversammlung (Artifel VII, B. 7);

h) die Vollziehung der von der Bundesversammlung gefaßten Befchlüffe, wenn diefe für alle Franen-Silfsvereine bindend find (Artifel VII, B. 17);

i) die Bilbung und Leitung von Zweigvereinen und die Berhandlungen mit benfelben in Betreff ber Bunkte b, c, d, h;

k) der Antrag auf Auflösung bes Bereines an die General= versammlung, welcher jedoch nur mit Zweidrittel-Stimmen= mehrheit des Ausschuffes beschloffen und nur nach Unhörung ber Bundesleitung an die Generalversammlung gestellt werben kann:

1) die Verhandlungen mit den f. f. Behörden über die Un= gelegenheiten des betreffenden Bereines.

16. Dort, wo es nach ben örtlichen Berhältniffen gwedbienlich erscheint, wird ber Frauen - Silfsverein beftrebt fein, in politischen Bezirken ober einzelnen Ortschaften 3 weigvereine ins Leben zu rufen, welche jedoch immer nur als integriren be Beftandtheile bes Frauen-Silfsvereines zu betrachten find; wie bemgemäß die Beziehungen bes Frauen = Silfsvereines zu den Zweigvereinen zu regeln find, bleibt ben Beftimmungen ber bezüglichen Statuten vorbehalten. Es muß jedoch hiebei ben zur Erreichung bes gemeinsamen Zweckes im Artikel V aufgeftellten Grundfägen Rechnung getragen werben.

17. Gine wichtige Aufgabe bes Frauen = Silfsvereines be= fteht auch darin mit Bereinen, welche in bem betreffenden Lande zu anderen Zweden bestehen, jedoch geneigt find, Leiftungen für

Aweigbereine.

Bereinbarung mit anberen Bereinen.

bie freiwillige Sanitatspflege zu übernehmen, die zu einem gebeiblichen Busammenwirfen erforderliche Bereinbarung gu treffen.

18. Die Brafibentin ober beren Stellvertreterin vertritt ben Berein nach Außen. Sie führt ben Borfit in allen Situngen bes Musschuffes, sowie in ben Generalversammlungen, und leitet die Berhandlungen.

Sie hat für die Ausführung ber vom Ausschuffe gefaßten

Beschlüffe zu forgen.

Ueber Verlangen von mindeftens gehn Ausschüffen, sowie über Berlangen ber Bundesleitung ber Gection ber Frauen= Hilfsvereine ober ber Regierungsvertreter muß eine außerordent= liche Sigung bes Ausschuffes berufen werben.

Die Bräfidentin beftellt und entläßt die Beamten und

Diener bes Bereines.

Alle vom Bereine ausgehenden Schriftsticke muffen von einem Mitgliede bes Brafibiums und einem Mitgliede bes Musichuffes unterfertigt fein.

Aufrufe und Kundmachungen können auch nur mit dem Titel bes Bereines unterzeichnet werden.

19. In Friedenszeiten wird langftens zwei Monate nach Generalverfamm-Schluß eines jeden Ralenderjahres vom Brafidium eine ordent= liche Generalversammlung ber Mitglieder einberufen.

Der Generalversammlung wird ber Rechenschaftsbericht bes

Borjahres zur Brüfung und Genehmigung vorgelegt.

Die Generalversammlung wählt zur Brüfung ber Rechnungen jährlich brei Cenforen und zwei Erfatmitglieder berfelben, und ift bei biefer Bahl nicht auf ben Rreis ber Bereinsmitglieber beschränft.

Dieselbe mahlt die Mitglieder des Ausschuffes, wenn beren Wahlperiode abgelaufen ift oder wenn einzelne Stellen durch ben Tob ober Austritt erledigt werden.

Die Generalversammlung ift bei Anwesenheit von mindeftens zwanzig Mitgliedern, und, wenn die Mitgliederzahl nicht höher ift, bei Unwesenheit von mindeftens gehn Mitgliedern beschlußfähig.

Sie faßt ihre Beichlüffe mit abfoluter Majorität.

Unträge auf Abanderung dieser grundsätzlichen statutarischen Bestimmungen ober auf Auflösung bes Bereines tonnen nur mit zwei Drittel ber Stimmen ber Unwesenden beschloffen werden.

Derartige Beschlüffe bedürfen zu ihrer Giltigkeit ber Rustimmung ber Bundesversammlung.

Bereins. prăfibium.

lungen.

Sechs Monate nach Abschluß eines Friedens oder über Beschluß des Ausschuffes oder der ordentlichen Generalversammslung, oder auf Verlangen der Bundesleitung hat die Präsibentin eine außerordentliche Generalversammlung einzuberusen.

Bezüglich ber Erfordernisse giltiger Beschlußfassungen in dieser Bersammlung gelten die gleichen Bestimmungen, wie bezüglich

ber ordentlichen Generalversammlungen.

Berkehr mit bem patriotischen Laubes-Hilfsvereine für . . . (Name bes Lanbes).

20. Der Frauen-Hilfsverein für . . . (Name des Landes) und der daselbst bestehende oder künftig sich bildende patriotische Landes - Hilfsverein werden sich zur Erfüllung ihrer Aufgabe gegenseitig unterstützen.

Der Ausschuß bes Franen schiffsvereines wählt aus ben Mitgliedern des Landes-Hilfsvereines für . . . (Name des Landes) einen Beirath von . . . (Ziffer) Mitgliedern, von welchen mindestens* die Hälfte dem Ausschusse jenes Bereines au-

gehören muß.

Die Mitglieder dieses Beirathes haben in den Versammlungen der Frauen = Hilfsvereine nur eine berathende Stimme. Sie vermitteln den permanenten Verkehr beider Vereine und haben den Frauenhilfsverein in seiner Geschäftsführung, insbesondere für das medicinische, juridische, Rechnungs = und Buchhaltungsfach in jeder Weise zu unterktützen.

So oft sich das Bedürfniß hiezu herausstellt oder über Berlangen des Präsidiums des einen oder des anderen Bereines können die betreffenden Bereinsansschüffe unter dem Borsitzenden des Präsidenten des Landes Silfsvereines zu gemeinschaftslichen Sitzungen zusammentreten, um die zweckdienlichen Mahnahmen zu besprechen und die diesbezüglichen Bereinbarungen

anzubahnen.

Schlichtung von Streitigkeiten.

21. Alle Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern über den Inhalt und Sinn dieser Statuten, sowie der Vereinssbeschlüsse werden in der Generalversammlung durch Vereinsbeschluß endgiltig erledigt und ist jede anderweitige Verufung ausgeschlossen.

Bur Schlichtung anderer Streitigkeiten aus dem Bereinsverhältniffe wählt der Ausschuß alljährlich ein aus drei dis fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern bestehendes stabiles Schiedsgericht, welches eines seiner Mitglieder mit dem Borsitze betraut.

Dieses Schiedsgericht entscheidet endgiltig und mit Ausschluß jeder anderweitigen Berufung. Der Frauen-Hilfsverein kann zu

Mitgliedern biefes Schiedsgerichtes auch Mitglieder feines Beirathes wählen.

22. Im Falle ber von ber Bundesversammlung genehmigten Auflösung bes Bereines muß bas Bermögen besielben einer bem Bereinszwecke entsprechenben Widmung zugeführt werben, worüber die Schlufversammlung zu beschließen hat.

Auflösung bes Bereines.

Diefe Berfammlung hat auch bezüglich ber bestimmten Zwecken gewidmeten Fonde für die fortgesette Ausführung ber Widmungen nach den Beftimmungen berfelben und nach den bestehenden gesetlichen Borichriften Gorge zu tragen.

Statut bes Franen-Bilfspereines.

23. Die in biefem Artifel enthaltenen grundfatlichen Bestimmungen werden nach beren Annahme durch die General= versammlung bes Frauen-Silfsvereines in bas Statut besselben aufgenommen.

Das Statut fann außerbem noch andere, von der Beneralversammlung zu beschließende, mit diesen grundsätlichen Bestimmungen nicht im Widerspruche stehende Bestimmungen enthalten.

Zweigvereine.

1. Die Zweigvereine bilden im Sinne ber Artifel III Genehmigung ber und IV integrirende Theile ihres Stammvereines, daher bedürfen beren Statuten gur Bahrung bes Ginklanges mit ben Statuten bes Stammbereines ber Auftimmung bes letteren.

Statuten.

2. Die nach Maggabe Diefer Statuten von den Ameig= vereinen felbfiffandig gemählten Mitglieder ihrer Bereinsleitung find bem Stammbereine namhaft gu machen.

Anzeige ber Bereinsleitung.

3. Die Zweigvereine haben im Frieden jährlich mindeftens bie Sälfte ihrer Gelbeinnahmen an ben betreffenden Stammverein abzuliefern; im Kriegsfalle muffen biefelben alle bei ihnen ein= gehenden Spenden an Gelb und Materialien gur Berfügung bes Stammvereines ftellen. Die übrigen Ginnahmen verbleiben als Specialfond unter ber eigenen Bermaltung bes Ameigvereines.

Bermögensgebarung.

4. Um den Ausschuß des Stammvereines jederzeit über die Berhältniffe ber Zweigvereine in Renntniß zu erhalten, haben lettere gleichzeitig mit der Abfuhr der eben erwähnten Jahres= beiträge fummarische Berwaltungsberichte nach einem zu vereinbarenden Formulare an den Ausschuß einzusenden.

Berwaltungsberichte.

5. Bur Zeit bes Rrieges fungiren bie Zweigvereine nach Maggabe bes Bedarfes als Organe bes Stammbereines und

Ausführenbe Organe,

werben, soweit ihre Mittel nicht ausreichen, mit dem Erforderlichen vom Stammvereine versehen.

Titel.

6. Die Zweigvereine führen in ihrem Titel den Ort, wo die Bereinsleitung ihren Sit hat, 3. B.:

"Zweigverein St. Pölten des patriotischen Landes = Hilfs= vereines für Niederöfterreich."

VI.

Defterreichischer patriotischer Silfsverein in Wien.

Centralberein.

1. Der mit dem Sitze in Wien bestehende öfterreichische patrivtische Hilfsverein, dessen statutarische Wirksamkeit sich auch die hie ganze dewassnete Macht der österreichische ungarischen Monarchie und auf deren hilfsbedürftige Angehörige erstreckte, wird als Centralverein des Verbandes der österreichischen Hilfsvereine (Artikel VII) fortbestehen und tritt den in diesen Grundsähen enthaltenen Bestimmungen bei.

Mitglieber.

2. Der österreichische patriotische Hilfsverein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, unterstützenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Orbentliche Mitglieber können unbescholtene Bersonen beiderlei Geschlechtes oder solche Corporationen werden, welche sich entweder zu einem Jahresbeitrage von mindestens zwei Gulden österreichischer Währung bereit erklären, oder welche bei der Vereinsleitung ein Capital erlegen, bessen Jahreserträgniß mindestens die Zisser des Jahresbeitrages erreicht, mit der Widmung, daß dieses Capital bei dem Vereine dauernd fructissicirt werde.

Unterstützende Mitglieder sind solche Bersonen oder Corporationen, welche, ohne die dauernde Verpflichtung der ordentlichen Mitglieder zu übernehmen, dem Vereine Spenden an Geld, Werthpapieren oder Materialien aller Art mit der Widmung für Vereinszwecke übergeben.

Bu Chrenmitgliedern können von der Vereinsleitung nur solche Personen oder Corporationen ernannt werden, welche sich um das Hilfsvereinswesen überhaupt oder um den österreichischen patriotischen Hilfsverein insbesondere verdient gemacht haben.

Die Bereinsleitung ernennt die ordentlichen Mitglieder durch Ausfertigung von Jahreskarten, die Shrenmitglieder durch Bereinsdiplome,

3. Die ordentlichen und die inländischen Ehrenmit= nechte ber Ditglieber haben folgende Rechte:

a) das active und paffive Bahlrecht für die Bereins=

leitung:

b) die Genehmigung bes Rechenschaftsberichtes ber Bereinsleitung über die Berwendung der Jahresbeitrage ber Ditglieder und über die Verwaltung und Verwendung ber Stiftungscapitalien bes Bereines in ber jährlichen ordent= lichen Generalversammlung des öfterreichischen patriotischen Silfsvereines;

c) die Renntnignahme bes jährlichen Rechenschaftsberichtes ber Bundesversammlung (Artitel VII, B. 16);

d) die Theilnahme an der außerordentlichen Bunbesversammlung ber "Defterreichischen Gefell= ichaft bom rothen Rreuge" nach Beendigung eines Rrieges (Artifel VII, B. 23).

4. Der Austritt aus bem Bereine fteht ben orbentlichen Mitgliebern jeberzeit frei, foll jeboch ber Bereinsleitung ichriftlich

angezeigt werben.

Wird ber Jahresbeitrag ungeachtet wiederholter Mahnung von einem orbentlichen Mitgliede nicht erlegt, fo wird biefes Mitglied als ausgetreten betrachtet.

5. Die Bereinsleitung bes öfterreichischen patriotischen Bereinsleitung im Silfsvereines fteht unter bem Borfite bes Bundespräfibenten und wird gebildet:

a) aus ben Mitgliebern bes Bunbesprafibiums (Artifel

VII, \$3. 9);

b) aus von ber ordentlichen Generalversammlung bes öfter= reichischen patriotischen Silfsvereines auf die Dauer von brei Sahren gewählten 40 Musichüffen bes öfterreichischen patriotischen Silfsvereines;

e) aus ben von ben beiben Sectionen ber Landeshilfsvereine und ber Frauen = Silfsvereine gewählten je feche Dit= aliebern bes Bunbesausichuffes (Artitel VII, B. 11).

Die Mitglieder ber Bereinsleitung muffen die öfterreichische

Staatsbürgerichaft befigen.

Die Bereinsleitung fungirt zugleich als gefchäftführen= bes Organ (Bureau) ber Bundesversammlung (Artifel VII, B. 6).

Austritt.

Frieben.

Bereinsleitung im Kriege.

6. Bei dem Ausbruche eines Krieges übernimmt die gange Bundesversammlung (Artikel VII, P. 16) die Leitung des öfterreichischen patriotischen Hilfsvereines.

Während eines Krieges fann sich die Bereinsleitung aus den ordentlichen Mitgliedern nach Bedarf ergänzen; das Mandat der Bereinsleitung erlischt sechs Monate nach Beendigung eines Krieges.

Section Lanbeshilfsberein für Nieberöfterreich. 7. Eine Section bieser Bereinsleitung wird als patriotischer Landes- Hilfsverein für Niederöfterreich fungiren.

Diese Section besteht aus 10 von den 40 Ausschüffen des österreichischen patriotischen Hilfsvereines gewählten Witgliedern und wählt aus ihrer Witte einen Vorsitzenden und einen Stellsvertreter.

Der Wirkungskreis der Section des Landes Silfsvereines für Niederöfterreich wird durch den Artikel III dieser Grundsfäte normirt.

Landes-Hilfsvereinsfond.

8. Aus dem gegenwärtigen Vermögen des österreichischen patriotischen Hilfsvereines wird eine Quote, welche dem Vershältnisse des Truppencontingentes von Niederösterreich zum Truppencontingente der diesseitigen Reichshälfte entspricht, als Landes = Hilfsvereinsfond für Niederösterreich ausgesschieden.

Centralfond.

9. Das hiernach verbleibende Vermögen des öfterreichischen patriotischen Hilfsvereines bildet den Kern des Centralfondes der "Desterreichischen Gesellschaft vom rothen Krenze", über dessen Verwendung die Bundesversammlung beschließt (Artifel VII, B. 13).

Bustüsse bes Centralfondes.

- 10. Diefer Centralfond erhalt von Seite bes öfterreichischen patriotischen Silfsvereines weitere Bufluffe:
 - a) durch die Jahresbeiträge der ordentlichen Mitglieder des österreichischen patriotischen Hilfsvereines nach Abzug einer nach Punkt 6 zu bemessenden Quote für den Landes-Hilfsverein für Niederösterreich;
 - b) durch die bei dem öfterreichischen patriotischen Silfsvereine ohne specielle Bidmung erlegten Spenden von außerhalb dieses Bereines stehenden Personen und Körperschaften;
 - e) durch dem österreichischen patriotischen Hilfsvereine ohne specielle Widmungen zugewiesene Stiftungen, Legate, durch dem Vereinszwecke gewidmete Erträgnisse bessonderer Unternehmungen oder durch von Seite der Staats

behörden bem öfterreichischen patriotischen Silfsvereine

zugewiesene Beträge.

11. Die Material-Borrathe des öfterreichischen patriotischen Silfsvereines, sowie alle demselben fünftig zufliegenden Spenden an Materialien und Requisiten aller Art bilben bas Material= Sauptbepot ber "Defterreichischen Gesellschaft vom rothen Rreuze" (Artifel VII, B. 15).

Material - Borräthe.

12. Die Buflüffe des Landes-Hilfsvereinsfondes für Rieder= Buffuffe des Lanöfterreich beftehen:

bes = Silfsvereins= fondes.

a) aus der Bunkt 8 a) erwähnten Quote;

b) aus Spenden von außerhalb bes Bereines ftehenden Berfonen und Körperschaften, mit der speciellen Widmung für biefen Fond;

c) aus mit diefer speciellen Widmung gemachten Stiftungen, Legaten ober ben Erträgniffen von zu diesem Zwecke burchgeführten wohlthätigen Unternehmungen;

d) aus feinen eigenen, nicht bereits für bestimmte Widmungen

gebundenen Erträgniffen.

Die Section bes Landes-Silfsvereines für Nieberöfterreich verfügt über keinerlei Materialien, und find die allfälligen Erforderniffe im Rriege aus ben Borrathen bes Material = Saupt= depots zu decken.

13. Der Centralfond und ber Landes-Silfsvereinsfond für Gesonderte Ber-Niederöfterreich werden abgefondert verwaltet und verrechnet.

waltung.

Die Bereinsleitung beforgt die Berwaltung und Fructificirung bes Centralfondes.

Die Bermenbung und Bermaltung bes Landes-Silfsvereinsfondes für Rieberöfterreich, fowie ber etwa porhandenen speciellen Widmungen steht ausschließlich ber bezüglichen Section des öfterreichischen patriotischen Silfsvereines zu.

14. Den Borfit in der Bereinsleitung fowie in der Beneralversammlung führt ber Bundespräfident (Artifel VII, B. 9) ober in beffen Berhinderung ober über feine Ermächtigung ber erfte ober zweite Bundes = Biceprafibent.

Brafibium.

Das Bräfibium ordnet die Sitzungen an, ftellt die Tages= ordnung fest, vertheilt die Geschäfte unter die Mitglieder der Bereinsleitung, beftellt ftabile ober fpecielle Comités, beftellt und entläßt die Beamten und Diener des Bereines.

Das Bräfidium vertritt ben Berein nach Außen. Alle von ber Bereinsleitung ausgehenden Schriftftude muffen von einem

Mitgliede des Präfidiums und einem Mitgliede der Vereinsleitung, Zahlungsaufträge und Gelbanweisungen auch vom Caffereferenten gefertigt sein.

Wirfungöfreis ber Bereinss leitung.

- 15. Die Vereinsleitung beräth und beschließt über Angelegenheiten des österreichischen patriotischen Hilfsvereines, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. (P. 17.) Zu ihrem Wirkungskreise gehört insbesondere:
 - a) die Durchführung aller Beschlüsse ber Bundesversammlung und bes Bundesausschusses;
 - b) die Verwaltung und Verwendung des Centralfondes nach den Inftructionen obiger Organe;
 - c) die Besorgung der Magazinsverwaltungs= und Speditions= Geschäfte für das Material=Hauptbepot der "Desterreichischen Gesellschaft vom rothen Kreuze";

d) die Besorgung aller Ranglei=, Rechnungs= und Buchhal= tungsgeschäfte dieser Gesellschaft;

- e) die Verfaffung des jährlichen ordentlichen Rechenschaftsberichtes für die Generalversammlung und die Einberufung berselben, sowie einer außerordentlichen Generalversammlung;
- f) die Verhandlungen mit den k. k. Behörden über Angeles genheiten des Bereines;
- g) die Beschlußfassung über die Betheilung mit zeitweiligen ober dauernden Unterstützungen aus den hiezu bestimmten Mitteln des Centralsondes und aus den diesem Fonde zugewiesenen Stiftungs - Capitalien und die Durchführung dieser Unterstützungen;
- h) die Durchführung aller von der Bundesversammlung oder dem Bundesausschuffe beschlossenen vorbereitenden Maß= regeln im Frieden, sowie der gesammten Vereinsthätigkeit im Kriege;
- i) die Erstattung von Borschlägen an die Bundesversammlung, ben Bundesausschuß und die Generalversammlung;
- k) der Borichlag an die Bundesversammlung von zu Delegirten bes "Rothen Kreuzes" geeigneten Bersonen;

1) die Sorge für die Bermehrung der Bereinsmittel.

Beschlußfähigkeit der Bereinsleitung. 16. Bur Beschluffähigkeit ber Bereinsleitung ift bie Anwesenheit von mindestens neun Mitgliedern erforderlich.

Die Beschlüffe werden mit absoluter Stimmenmehrheit ber Unwesenden gefaßt.

General= versammlung. 17. Die Bereinsleitung beruft alljährlich längstens bis Ende März eine ordentliche Generalversammlung.

Auf Antrag des Präsidenten oder von mindestens zwanzig Mitgliedern der Vereinsleitung oder über Beschluß einer ordentslichen Generalversammlung, sowie längstens sechs Monate nach Abschluß eines Friedens muß eine außerordentliche Generalsversammlung einberusen werden.

Den Borsitz und die Leitung der Generalversammlung führt der Präsident oder dessen Stellvertreter.

In der Generalversammlung ist jedes anwesende ordentliche Mitglied und inländische Chrenmitglied stimmberechtigt.

Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn minbestens 30 Mitglieder anwesend sind. Sie faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Zu Beschlüssen über Statutenänderunsgen und über die Auslösung des Vereines ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden ersorderlich.

Zu dem Wirkungskreise der Generalversammlung gehört:

- a) die Wahl der Vereinsausschüffe;
- b) die Prüfung und Genehmigung des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vereines;
- e) die Prüfung und Genehmigung des jährlichen Rechenschaftsberichtes der Section des Landes-Hilfsvereines für Niederösterreich;
- d) die jährliche Bahl von drei Cenforen und zwei Erfatsmannern zur Brufung der Rechnungen biefer Section;
- e) die Kenntnignahme des Rechenschaftsberichtes der "Defterreichischen Gesellschaft vom rothen Kreuze";
- f) die Berathung und Beschluffassung über von der Vereinsleitung oder von einzelnen Mitgliedern gestellte Anträge über Angelegenheiten des Vereines oder des Hilfsvereinswesens im Allgemeinen;
- g) die Abhaltung von Borträgen hierüber, welche jedoch mindes ftens acht Tage vorher der Bereinsleitung angezeit und von derselben gestattet worden sein müssen.

18. Der von ber Bereinsleitung beschlossene Antrag auf Auflösung des österreichischen patriotischen Hilfsvereines bedarf der mit Zweidrittel=Majorität aller Stimmen der Bundesversammlung beschlossenen Zustimmung derselben. (Artikel VII, P. 16.)

Dieser Antrag muß sodann vor eine außerordentliche Generalversammlung des österreichischen patriotischen Hilfsvereines gebracht werden. Auflöfung bes Bereines. Bu einem giltigen Beschlusse über die Auflösung des Bereines mussen mindestens zwei Drittel der Anwesenden für die Auflösung stimmen.

Wenn die Auflösung beschlossen wird, so geht die Berwaltung des Centralsondes an jenes Organ über, welches die Bundessversammlung hiezu bestimmt, und wenn sich auch die "Desterreichische Gesellschaft vom rothen Kreuze" auflösen sollte, so muß der Centralsond einer dem Gesellschaftszwecke entsprechenden Widmung zugeführt werden. (Artikel VII, B. 24.)

Schiebegericht.

19. Alle Streitigkeiten zwischen Bereinsmitgliedern über den Sinn und Inhalt des Vereinsstatutes werden durch die Generalversammlung, andere Sreitigkeiten in Vereinsangelegen-heiten zwischen der Vereinsleitung und einzelnen Mitgliedern werden endgiltig durch ein stadiles Schiedsgericht entschieden, welches die Vereinsleitung alljährlich bestellt. Dieses Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Ersahmännern, und wählt aus seiner Mitte den Obmann.

Statut des öfterreichischen patriotischen hilfsvereines. 20. Die in biesem Artikel enthaltenen grund säglichen Bestimmungen werden nach deren Annahme durch die Generalbersammlung des öfterreichischen patriotischen Hilfsvereines in das Statut desselben aufgenommen.

Ein von der Bereinsleitung oder der Generalversammlung gestellter Antrag auf Abänderung dieser statutarischen Bestimmungen bedarf der Zustimmung der Bundesversammlung.

Das Statut kann außerdem noch andere von der Generals versammlung des österreichischen patriotischen Hilfsvereines zu beschließende, mit diesen grundsätlichen Bestimmungen nicht im Widerspruche stehende Bestimmungen enthalten.

VII.

"Defterreichische Gefellichaft vom rothen Grenze."

3wed und Titel.

1. Behufs einer gemeinsamen Oberleitung des Hissvereinswesens im Frieden und im Kriege, dann zum Zwecke
einer fräftigen Förderung und gegenseitigen Unterstützung ihrer
humanitären Thätigkeit treten der öfterreichische patriotische Hissverein in Wien und alle in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bestehenden patriotischen Landes-Hissvereine und patriotischen Frauenhilfsvereine, dei Wahrung ihrer
Autonomie, in einen organischen Berband, welcher den Titel führt:

"Defterreichische Gesellschaft vom rothen Kreuze."

2. Diese Gesellschaft ift constituirt, sobald ber öfterreichische patriotische Silfsverein in Wien und mindestens die Sälfte der gur Beit der Conftituirung beftehenden Landeshilfsvereine und Frauen - Silfsvereine ihre Bereitwilliakeit erklart haben. "Grundfagen" und insbesonders ben in biefem Artifel aufgezählten Beftimmungen für bas Statut ber "Defterreichischen Gesellschaft vom rothen Kreuze" beizutreten.

3. Die "Desterreichische Gesellschaft vom rothen Rreuze" Allerhöchstes Brofteht unter dem Allerhöchften Brotectorate Geiner Da= jeftät des Raisers und ihrer Majestät der Raiserin.

tectorat.

Conftituirung.

4. Rum Brotector - Stellvertreter ber öfterreichi= ichen Gesellschaft vom rothen Kreuze wird von Seiner f. und f. Apostolischen Majestät stets ein Mitalied des Allerhöchsten Raiferhauses ernannt. Im Rriegsfalle übernimmt ber Brotettor-Stellvertreter Die Functionen eines General=Infpectors ber freiwilligen Sanitätspflege, mit burch fpecielle Allerhöchste Anordnungen Seiner f. und f. Apostolischen Majestät festgestelltem Wirfungsfreise. (Art. XI.)

Brotector Stell : vertreter.

5. Die Leitung und Regelung ber Angelegenheiten ber "Defterreichischen Gesellschaft vom rothen Rreuze" obliegt:

Gefellichafts= leitung. Gig.

- a) ber Bunbesversammlung,
- b) bem Bunbespräsibium.
- c) bem Bundesausschuffe.

Die Gesellschaftsleitung (Bundesleitung) hat ihren Sit in Wien.

6. Das geichäftführende Organ (Bureau) ber Gefellichaft ift die Vereinsleitung bes öfterreichischen patriotischen Silfsvereines in Wien. (Art. VI, B. 5.)

Gefchäftführens bes Organ (Bureau).

7. Die Bundesversammlung besteht aus von ben Bundesversamm-Bereinsleitungen aller patriotischen Landes-Silfsvereine und aller patriotischen Frauen = Silfsvereine gewählten Delegirten, ferner aus ben von der Generalversammlung des öfterreichischen patriotifden Silfsvereines gewählten Ausschüffen.

lung.

Bon ben Landes-Silfsvereinen und Frauen = Silfsvereinen mählan jana non .

Böhmen		10			2.00	1959	je	3	Delegirte,
Galizien							"	3	"
Mähren							"	3	"
Niederösterreich							"	3	9*

Steiermark								je	3	Delegirte,
Oberöfterre								"		"
Tirol								#	2	"
Kärnten .								"	2	"
Rrain	-							"	2	"
Triest und									2	"
Dalmatien		HALL S						11	2	
Schlesien .	817							11	1	"
Bukowina	100							11	1	"
Salzburg					14			11	1	"
Vorarlberg			-				00	"	1	"
(Sinra									1	

Es wählen baher alle Landes = Hilfsvereine zusammen 32 Delegirte,

alle Frauen = Silfsvereine zusammen 32,

der österreichische patriotische Hilfsverein entsendet nach Abzug der drei Delegirten für den Landes-Hilfsverein für Niederösterreich 37 Ausschüffe.

Die Bundesversammlung besteht baher, wenn fie vollzählig ift, aus 101 Mitgliedern.

Die Ausschüffe der Landes - Hilfsvereine und der Frauen-Hilfsvereine find bei der Wahl ihrer Delegirten nur auf den Kreis ihrer ordentlichen Vereinsmitglieder beschränkt.

Die Ausschüffe ber Frauen-Hilfsvereine können auch Mitglieber ihres Beirathes (Artikel IV, P. 20) zu Delegirten wählen.

Im Kriegsfalle sind die Ausschüsse der Landess und der Frauen schissvereine berechtiget, einem ihrer Delegirten alle dem Bereine zustehenden Stimmen zu übertragen oder auch statt ihrer eigenen Delegirten andere Mitglieder der Bundesversammlung zur Stimmführung zu ermächtigen. Dies muß mittelst schriftlicher Bollmacht geschehen und dem Bundespräsidium angezeigt werden. Ein Mitglied der Bundesversammlung darf nur von einem anderen Bereine eine Vollmacht übernehmen.

Die Mitglieder ber Bundesversammlung muffen bie öfterreichische Staatsburgerschaft besitzen.

Die Wahlperiode dauert drei Jahre; wenn jedoch ein Krieg ausbricht, so erlischt das Mandat der Mitglieder der Bundesversammlung erst sechs Wonate nach Abschluß des Friedens.

8. In der Bundesversammlung werden aus allen Delegirten der Landeshilfsvereine einerseits und aus allen Delegirten der Frauen-Hilfsvereine anderseits, endlich aus den Delegirten des

Cectionen.

öfterreichischen patriotischen Hilfsvereines zur Vorberathung solcher Angelegenheiten, welche biese Bereinsgruppen speciell betreffen, drei Sectionen gebildet, von denen die erste unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, die zweite unter dem Vorsitze der ersten Vicepräsidentin, die dritte unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten steht.

9. Die Wahl bes Bundespräsidiums erfolgt in der Weise, daß zuerst die ganze Bundesversammlung aus ihrer Mitte den Präsidenten wählt; hierauf wählen die Section der Landes-Hilfsvereine den ersten, die Ausschüffe des österreichischen patriotischen Hilfsvereines den zweiten Vicepräsidenten. Ferner wählt die Section der Frauen-Hilfsvereine eine erste und zweite Vicepräsidentin. Die Wahlperiode dauert drei Jahre.

Bunbes= prafibium.

Die Mitglieder bes Bundespräsidiums sollen in der Regel ihren Bohnfit in Bien haben.

10. Die Wahl des Präsidenten, dann des ersten und des zweiten Vicepräsidenten bedarf der Bestätigung Seiner Majestät des Kaisers, die Wahl der ersten und zweiten Vicepräsidentin der Bestätigung Ihrer Majestät der Kaiserin.

Mlerhöchste Bestätigung.

11. Der Bundesausschuß, welcher dem Bundesprässibium permanent zur Seite fteht, wird zusammengesett:

Bundesausschuß.

- a) aus fechs von ber Section ber Landes = Hilfsvereine,
- b) aus fechs von der Section der Frauen = hilfsvereine,
- e) aus sechs von den Ausschüffen des österreichischen patriotischen Hilfsbereines gewählten Mitgliedern.

Den Vorsitz im Bundesausschusse führt der Bundespräfident ober bessen Stellvertreter.

Die Mitglieder des Bundesausschuffes follen ihren Sit in Wien haben.

12. Der Bundesversammlung, beziehungsweise dem Bundessausschuffe derselben, werden als Beiräthe und zur Vermittlung eines raschen Verkehres mit der Regierung beigegeben:

Regierungsvertreter.

und zwar als Vertreter des k. k. Reichs-Rriegs-Ministeriums ein General oder Stadsofficier, der Chef des militärärztlichen Officier-Korps oder bessen Stellvertreter und der Vorstand der 14. Abtheilung oder dessen Stellvertreter;

ferner als Vertreter des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung, ein Stabsofficier und der Sanitäts= beirath oder deren Stellvertreter. Diese genannten Regierungsvertreter haben die Aufgabe, sowohl was die vorbereitende Thätigkeit des Hilfsvereinswesens im Frieden, als insbesondere die Ergänzung der staatlichen Fürsorge im Kriege betrifft, die Ausmerksamkeit der Bundesleitung auf die militärischen Bedürfnisse zu lenken, der Hinskhätigkeit die entsprechendsten Wege anzugeben, den thunlichsten Auschluß derselben an die militärischen Sanitätseinrichtungen zu vermitteln, einen raschen Verkehr mit den bezüglichen Winisterien herzustellen und die Durchführung der beschlossenen Maßregeln fräftigft zu fördern.

Die Vertreter des Reichs = Kriegs = Ministeriums sind berechtigt, falls in der Bundesversammlung oder im Bundesausschusse Beschlüsse gefaßt würden, denen sie von ihrem Stand= punkte aus nicht beistimmen könnten, gemeinsam ihre abweichende Meinung durch den Ranghöchsten zu Protokoll zu geben, oder aber sich die Abgabe ihrer Meinung dis zur Einholung weiterer Beisungen des Reichs = Kriegs = Ministeriums vorzubehalten.

Centralfonb.

13. Die "Desterreichische Gesellschaft vom rothen Kreuze" verfügt über den Centralfond, zu welchem alle dem Bunde angehörigen Landess und Frauen » Hilfsvereine einen Beitrag zu leisten haben.

Die Bestimmung der Höhe dieses Beitrages bleibt im Frieden der mit Berücksichtigung der speciellen Berhältnisse zu treffenden Bereinbarung zwischen der Bundesleitung und jedem der in dersselben repräsentirten Hilfsvereine überlassen.

In Ausführung dieser Bestimmung wurde mit Bundesbeschluß vom 11. Juni 1882 in der 3. Bundesversammlung der Jahresbeitrag zum Centralfond mit 30% festgesetzt und der Berechnungsmodus hiefür endgiltig angenommen.

Während eines Krieges haben die dem Bunde angehörigen Hilfsvereine alle nicht zu Vereinszwecken im eigenen Lande unsentbehrlichen Mittel an Geld, Materialien und Vereinskräften nach den Weisungen der Bundesversammlung zu verwenden.

Die nach Abzug des Beitrages zu den gemeinsamen Bundeszwecken verbliebenen Mittel bilden den Bereinsfond der betreffenden Landes- oder Frauen-Hilfsvereine, worüber dieselben autonom verfügen.

Bilbung und Bufluffe besfelben. 14. Den Kern bes Centralfonbes bilbet das nach Artikel VI, P. 9 der "Defterreichischen Gesellschaft vom rothen Kreuze" zur Verfügung gestellte Vermögen des österreichischen patriotischen Hilfsvereines.

Der Centralfond erhält folgende Buflüffe:

- a) ben nach Abzug ber Quote für ben niederöfterreichischen Landes-Silfsbereinsfond verbleibenden Betrag ber Jahres= beiträge ber orbentlichen Mitglieder bes öfterreichischen patriotischen Silfsvereines (Artifel VI, B. 10);
- b) ben vereinbarten regelmäßigen Jahresbeitrag ber Landes - Silfsvereine und der Frauen - Silfsvereine gum Centralfonde;
- e) ben außerorbentlichen Beitrag biefer Bereine während eines Krieges;
- d) die ohne specielle Widmung im Frieden ober im Rriege beim öfterreichischen patriotischen Silfsvereine erlegten pa= triotifden Spenben;
- e) Stiftungen, Legate, Erträgniffe von bem allgemeinen Silfsvereinszwecke gewidmeten Unternehmungen, Beiträge, welche von den Staatsbehörden dem Centralfonde zugewiesen werden;
- f) bie eigenen, frei verfügbaren Erträgniffe des Central= fondes.

15. Die Gesellschaft errichtet in Bien ein Material Material Daupt Sauptbepot.

beput.

In bemfelben werden zur Borbereitung im Frieden, und für den Bedarf der bewaffneten Macht im Kriege, gefammelt und geordnet:

- a) die Material = Vorräthe des öfterreichischen patriotischen Hilfsvereines:
- b) die bei biefem Vereine eingehenden patriotischen Spenden an Materialien aller Art:
- c) die mahrend eines Krieges von ben Landes = Silfsvereinen und Frauen = Silfsvereinen nach Umftanden und Bedarf an das Sauptbepot abgelieferten Materialien;
- d) die aus bem Centralfonde angeschafften Materialien und Requisiten.

Die Berfügung über bas Material-Sauptbepot fteht ber Bundesversammlung, beziehungsweise dem Bundesausschuffe zu.

Die Bereinsleitung bes öfterreichischen patriotischen Silfs= vereines beforgt die Magazinirung, Berwaltung, Berrechnung und Spedition ber Borrathe bes Material= Hauptdepots.

16. Die Bundesversammlung, welche im Frieden jährlich ber Bundesvermindeftens einmal, und gwar längftens bis Ende April in Wien zusammentritt, beräth und beschließt über bie gemeinsamen Ungelegenheiten und Aufgaben des öfterreichischen Silfsvereinswesens.

fammlung.

Bur Beschlußfähigkeit berselben ift die Anwesenheit von mindestens 50 Mitgliedern erforderlich.

Beim Ausbruche eines Krieges tritt die Bundesversammlung in Permanenz, und übernimmt die Leitung des österreichischen patriotischen Hilfsvereines. (Artikel VI, P. 6.)

Bum Wirkung streise ber Bundesversammlung gehört insbesondere Folgendes:

- a) Die Bundesversammlung wählt mit absoluter Mehrheit ber Anwesenden den Bundespräsidenten;
- b) fie beschließt über die zweckmäßigste Berwendung des Centralfondes und verfügt über Borräthe des Material-Hauptbepots;
- c) fie trifft die nöthigen Verfügungen zur Erfüllung der Aufgaben der Vereinsthätigkeit im Frieden und im Kriege (Artikel IX, X, XI, XII);
- d) sie beschließt mit Zweidrittel=Majorität über Anträge auf Abänderung der Statuten der Gesellschaft, oder auf Abänderung grundsählicher Bestimmungen der Statuten des österreichischen patriotischen Hilfsvereines oder der Landes=Hilfsvereine und der Frauen=Hilfsvereine;
- e) sie beschließt über Anträge auf Auflösung des österreichischen patriotischen Hilfsvereines (Artikel VI, P. 18), oder der "Desterreichischen Gesellschaft vom rothen Kreuze", und trifft im Falle der Auflösung die erforderlichen Verfügungen bezüglich des Centralsondes und ihres sonstigen Vermögens;
- f) die Bundesversammlung kann für die Zeit, wo sie nicht versammelt ist, die in den Pukten e), d) aufgezählten Agenden ganz oder theilweise dem Bundesausschusse, jene des Punktes b) über die Verwendung des Centralfondes der Vereinsleitung des österreichischen patriotischen Hilfsvereines übertragen;
- g) sie prüft und genehmigt im Frieden den ihr vom Bundesausschusse vorgelegten jährlichen Generalbericht der "Desterreichischen Gesellschaft vom rothen Kreuze". (Artikel IX, B. 4.)

Beichlußfaffung.

17. Auf die Friedensthätigkeit der Landes= beziehungsweise Frauen = Hilfsvereine hat die Bundesleitung in der Regel nur im Wege des Rathes oder der Anregung einzuwirken.

Beschlüsse, welche die eigene Thätigkeit der Bundess versammlung betreffen, oder welche den Hilfsvereinen ohne bins dende Kraft blos zur Berücksichtigung empsohlen werden sollen, kommen durch absolute Stimmenmehrheit zu Stande.

Der Prafibent stimmt jederzeit mit, bei gleichgetheilten Stimmen gablt seine Stimme doppelt.

Beschlüsse über Angelegenheiten, welche eine Ausgabe von mehr als 5000 fl. aus dem Centralfonde veranlassen, können nur mit zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden, worunter sich mindestens die Hälfte der Ausschüsse des öfterzeichischen patriotischen Hilfsvereines befinden müssen, gefaßt werden.

Wenn mit zwei Drittheilen der Stimmen der Anwesenden, worunter sich mindestens die Hälfte der Delegirten aller Landes= und Frauenhilfsvereine besinden müssen, eine Angelegenheit ausdrücklich als gemeinsame Hilfsvereine die in einer solchen Angelegenheit bezeichnet wird, so erhalten die in einer solchen Angelegenheit von der Bundesversammlung gefaßten Beschlüsse für alle dem Bunde angehörigen Hilfsvereine binsbende Kraft.

Wenn die Bundesversammlung nicht tagt, kann über Besichluß des Bundesausschusses über Gegenstände ihrer Competenz, insbesondere über die Verwendung des Centralsondes, auch im Correspondenzwege schriftlich abgestimmt werden.

Der Gegenstand der Abstimmung muß in einem solchen Falle allen Mitgliedern der Bundesversammlung mit einer Motivirung schriftlich mitgetheilt, und von diesen ihre Abstimmung schriftlich an den Bundesausschuß eingesendet werden.

18. Das Bundespräsidium repräsentirt die Gesellschaft nach Außen.

Der Präsident ober bessen Stellvertreter führt den Vorsitz in allen Sitzungen der Bundesversammlung, des Bundesausschusses und der Vereinsleitung des österreichischen patriotischen Hilfsvereines, dann in der Generalversammlung.

Er hat das Recht, allen Sitzungen der Sectionen und Comités mit berathender Stimme beizuwohnen.

Er beruft die Bundesversammlungen ein, und ordnet die Sitzungen des Bundesausschuffes an; er setzt die Tagesordnungen fest und leitet die Verhandlungen.

Er bestellt und entläßt die Beamten und Diener der Gesellschaft. Er trifft die Auswahl unter jenen Personen, welche sich zur Uebernahme des Amtes eines Delegirten des rothen Kreuzes bereit erklärt haben und erstattet behufs der Ernennung und Dienstesbestimmung derselben den Vorschlag an den Protectors Stellvertreter. Wirfungsfreis bes Bunbespräfibiums. Alle von der Bundesversammlung oder dem Bundesausschuffe ausgehenden Schriftstude muffen von einem Mitgliede des Präsidiums und einem Mitgliede des Bundesausschusses gefertigt sein.

Aufrufe und Kundmachungen werden blos mit dem Titel der Gesellschaft unterzeichnet.

R. f. Commiffar.

19. Der Bundespräsibent ober in bessen Verhinderung sein Stellvertreter sungirt im Kriegsfalle als "t. t. Commissär für das österreichische Hilfsvereinswesen" und hat als solcher den General-Inspector der freiwilligen Sanitätspflege im Kriege in Ersüllung seiner Aufgabe zu unterstüßen.

Seine Aufgabe im Rriege ift im Artitel XII feftgeftellt.

Bertehr mit bem Centralorgan ber anderen Reichshälfte, 20. Das Bundespräsidium und der Bundesausschuß führen den Verkehr mit den analogen Hilfsvereinsverband-Organen der ungarischen Reichshälfte.

Die Bundesleitung wird bestrebt sein, so oft dies im Interesse des Hilfsvereinswesens geboten erscheint, mit dem Centralsorgane der Hilfsvereine in den Ländern der ungarischen Krone Zusammenkünfte in irgend einem Orte der Monarchie für den Gedankenaustausch über Bereinsangelegensheiten zu veranlassen, und für diesen Zweck die Berathungszegegenstände vorbereiten.

So oft die Natur und Wichtigkeit der jeweilig zu erörternden Bereinsangelegenheiten es vortheilhaft oder nothwendig erscheinen läßt, wird ferner mit dem Centralorgane der anderen Reichs-hälfte die Bereinbarung angestrebt werden, daß auch die regelmäßigen Jahresversammlungen der Hilfsvereins-Centralorgane zur selben Zeit in Wien oder Budapest abgehalten werden, um eine gemeinsame Berathung und einheitliche Beschlußfassung über derartige Fragen zu ermöglichen.

Internationaler Berkehr. 21. Dieselben besorgen den internationalen Verkehr mit den Hilfsvereinen anderer Staaten und organisiren im Falle eines Krieges zwischen fremden Staaten die internationale Hilfeleistung.

Wirkungsfreis des Bundesausichusses.

22. Der Bunbesausichuß ift bas permanente Organ ber "Gesellschaft vom rothen Kreuze" für die gemeinsamen Hilfs- vereins-Angelegenheiten.

Bu feinem Wirfungsfreise gehört insbesondere:

- a) die Berathung und Beschluffaffung über die ihm von der Bundesversammlung übertragenen Angelegenheiten:
- b) die Theilnahme an der Bereinsleitung des österreichischen patriotischen Hilfsvereines;

- c) ber Berkehr mit ben Landes-Silfsvereinen und ben grauen-Silfsvereinen:
- d) ber Berfehr mit ben geiftlichen Ritterorben;
- e) ber Bertehr mit ben Bertretern ber Regierung;
- f) bie Bufammenftellung ber Sectionsüberfichten und bes Generalberichtes (Artifel IX, B. 4);
- g) bie Borbereitung ber Borlagen für bie Bundesverfammlungen. 23. Längstens fechs Monate nach Abschluß eines Friedens Mugerorbentliche wird eine außerorbentliche Bunbesversammlung ber "Defterreichischen Gesellschaft vom rothen Rreuze" vom Bundespräsidium einberufen.

Bunbesversamm:

Bu berfelben werden nebst ben Mitgliedern ber Bundes= versammlung die Vorstände und Ausschüffe aller bem Bunde angehörigen Landeshilfsvereine und Frauen = Silfsvereine, fowie bie orbentlichen und Ehrenmitglieder bes öfterreichischen patrio= tischen Silfsvereins mittelft öffentlicher Rundmachung in ber "Wiener Zeitung" und in allen Amtsblättern in den Kronlandern längstens 14 Tage vor Abhaltung berselben eingelaben.

Diefe außerordentliche Bundesversammlung prüft und genehmigt ben Generalbericht über die Thätigkeit ber "Defterreichischen Gesellschaft vom rothen Kreuze" mahrend eines Krieges.

24. Der Untrag auf Auflofung ber "Defterreichischen Gesellschaft vom rothen Rreuge" tann nur in ber Bundesversammlung gestellt werden und muß von mindestens 25 Mitgliedern unterftütt fein.

Auflösung ber Gefellichaft.

Wenn biefer Untrag von zwei Dritteln aller Stimmen ber Bundesversammlung angenommen wird, so muffen alle bem Berbande angehörigen Bereine ihre Generalversammlungen zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen, welche mit Zweidrittel-Majorität ber Anwesenden mit Ja ober Rein bezüglich ber Auflösungefrage abstimmen.

Diefes Resultat ber Abstimmung wird in ber Bunbesversammlung mit so vielen Stimmen gegählt, als ber Berein in diefer Bersammlung Mitglieder hat, und die Zweidrittel-Majorität aller Stimmen entscheidet.

Im Falle ber Auflösung ber Gesellschaft fällt die Balfte bes bann vorhandenen Centralfondes an ben öfterreichischen patriotischen Hilfsverein, die andere Hälfte wird unter sämmtliche dem Verbande angehörige Landes-Silfsvereine und Frauen-Silfsvereine in bem Berhältniffe ihrer Stimmengahl bei ber Bundesversammlung getheilt.

Diese Theile des Centralfondes muffen aber ftets für allge= meine Silfsvereinszwecke verfügbar gehalten werben.

Schiedsgericht.

25. Bur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen ben Mitgliebern ber "Defterreichischen Gesellschaft vom rothen Rreuze" oder ihren Organen in Angelegenheiten ber Gesellschaft wird alljährlich von der Bundesversammlung ein Schiedsgericht von fünf Mitgliedern und brei Erfatmannern beftellt, welches aus feiner Mitte ben Obmann mahlt, und über die Streitigkeit endgiltig, mit Musichließung jeder anderen Berufung, entscheibet.

Statut ber "Defterreichischen

26. Die in diefem Artitel aufgegahlten grundfaglichen Gelellichaft vom Beftimmungen muffen in bas Statut ber "Defterreichischen rothen Kreuze". Gesellschaft vom rothen Kreuze" aufgenommen werden.

> Bu ihrer Abanderung ift ein Beschluß mit Zweidrittel-Majorität aller Stimmen ber Bunbesversammlung erforberlich.

VIII.

Behördliche Competenz.

Die in dem Bereinsgesetze vom 15. November 1867 fest= gesetzte behördliche Competenz bleibt durch die vorstehenden Grund= fabe unberührt; in Angelegenheiten der Silfsvereine, in welchen eine Inanspruchnahme ber Regierung nothwendig erscheint, vermittelt ben Verkehr bas t. t. Ministerium für Landesvertheibigung.

TX.

Wirksamkeit im Frieden.

- 1. Damit die freiwillige Sanitätspflege im Rriegsfalle ihre Thätigkeit rechtzeitig und ausreichend entfalten könne, werben nach den allseitig gewürdigten Erfahrungen der letten Kriege die in ben folgenden Bunkten erwähnten Borbereitungen als ichon im Frieden nothwendig erkannt, und foll hiefur von Seite ber Silfsvereine nach Zulänglichkeit ber zu ihrer Verfügung ftehenden Rräfte und Mittel vorgesorgt werden:
 - a) Das Studium und die Bermerthung ber Fortfchritte auf bem Bebiete bes Militar Sanitätsmefens überhaupt, insbefondere aber auf bem ber freiwilligen Sanitatspflege im Rriege. Es werden beshalb in erfterer Sinficht in ben patriotischen Landes = Silfsvereinen und in den Frauen= Silfsvereinen seitens der General= (Militar=) und zugleich

Landwehr= (Landesvertheidigungs=) Commanden Bertreter bestimmt werden, welche gleich den Bertretern des Reichs= friegsministeriums und des Ministeriums für Landesver= theidigung bei der Bundesversammlung, beziehungsweise dem Bundesausschusse, als Beiräthe jederzeit alle erwünschten Mittheilungen machen und mit Nath und That an die Hand gehen.

Bei thunlichster Wahrung des freien Verkehres der Vereine untereinander ist es gleichwohl nothwendig, daß alle diejenigen Mittheilungen und Vorschläge, welche auf ein gemeinsames Wirken abzielen, den Weg durch die Bundes-versammlung oder deren Sectionen, oder den Bundesaussichuß nehmen, welche ihrer Natur nach zur Vermittlung berufen sind und zu diesem Zwecke auch an die Gründung von Zeitschriften und zur Förderung der gemeinsamen Interessen der österreichischen patriotischen Hissvereineschreiten werden, sobald es die Mittel des Centralsondes erlauben.

Derlei bei der Bundesleitung einlangende Mittheislungen werden dem Präsidenten vorgelegt, welcher darüber entscheiden wird, ob sie einfach der Bundesversammlung, dem Bundesausschusse, den Sectionen oder der Vereinssleitung des österreichischen patriotischen Hilfsvereines zur Kenntniß zu bringen, auf die Tagesordnung einer Sitzung zu setzen, zum Gegenstande weiterer Verhandlungen mit einem oder dem anderen Hilfsvereine zu machen, oder endlich auch dem Centralorgane der anderen Reichshälfte mitzutheilen sind. Insosern die Studien und der Gedankenaustausch über

die Fortschritte auf dem Gebiete der freiwilligen Sanitätspflege den Verkehr mit ausländischen Vereinen
mit sich bringen, wird die Bundesleitung bemüht sein, diesen
Verkehr zu vermitteln und die gewonnenen Ersahrungen den
Vereinen zur entsprechenden Verwerthung bekannt zu geben.
b) Die Bundesleitung sowie der österreichische patriotische Historien und alle Landes-Historeine sind berechtigt,
Personen, welche sich zur Uebernahme des Amtes eines
Velegirten des rothen Kreuzes (Artikel XIII)
bereit erklärt haben, und welche sie hiefür geeignet halten,
im Frieden dem Bundespräsidenten in Vorschlag zu bringen.
Ferner sollen die Bundesleitung, sowie alle Vereine des
rothen Kreuzes bestrebt sein, möglichst viele Personen, welche

zu persönlichen Leistungen im freiwilligen Sanitätsdienste bereit und geeignet sind, heranzuziehen. Hieher gehören Aerzte, Apotheker, Berwaltungsorgane, Bersonen für die verschiedenen Hilfsdienste beim Krankentransporte, bei der Krankenpslege (Mitglieder geistlicher Orden, geschulte Krankenpsleger, Pflegerinnen, sowie ausgediente Sanitäts-Soldaten) und in den Depots, dann gelernte Köche, Bandagisten, chirurgische Instrumentenmacher, endlich Hand-werfer.

Insofern für dieses Personale schon im Frieden eine entsprechende fachliche Ausbildung oder besondere Instruirung nothwendig erscheint, werden die Vereine bestrebt sein, auch dieser Aufgabe im möglichsten Umfange gerecht zu werden und hiezu nach Bedarf die Unterstützung staatlicher Organe ansuchen.

Bur Erzielung ber unentbehrlichen Einheitlich= teit des Unterrichtes werden sie mit der Bundes=

leitung bas Ginvernehmen pflegen.

c) Die Ermittlung und Erwerbung geeigneter Muster=Wobelle und Abbildungen von Sani= täts = Ausrüstungs= und Einrichtungsgegen= ständen, welche von der Bundesleitung gesammelt und den Hilfsvereinen zugänglich gemacht werden, damit einerseits die Anschaffungen im Bedarssfalle erleichtert und anderseits die im Interesse der Verwundeten und Kranken, wie des Pslegepersonales so sehr erwünschte Gleichmäßigkeit des Materiales mit jenem des k. k. Heeres erzielt werde.

d) Die Beschaffung von Borräthen an solchen Waterialien, beren Ansertigung im Mobilisirungsfalle mit Kückssicht auf den gesteigerten Bedarf der Heeres Berwaltung durch die Industrie nicht schnell genug bewerkstelligt werden kann. Hieher gehören insbesondere chirurgische Instrumente und Apparate, Feldtragen, Käderbahren, Blessirtenwagen

und bergleichen.

e) Die Ausmittlung geeigneter Orte und Räumlichkeiten für die Errichtung von Sammelftellen und Depots für den Kriegsfall (im Einvernehmen mit den Militär-Territorial-Behörden), die Bereinbarungen mit den Transportunternehmungen wegen Ueberlaffung von Fuhrwerken 2c. gegen Miethe für den Fall des Bedarfes.

- f) Die Bilbung und Verwaltung berjenigen in den früheren Paragraphen bezeichneten Gelbfonde, welche nothwendig sind, um die Aufgabe der Hilfsvereine befriedigend zu lösen und sowohl die Vorbereitungen im Frieden im entsprechenden Maße zu treffen, als auch bei eintretender Mobilisirung die ersten Beschaffungen sosort bewirken zu können.
- g) Die Organisirung von freiwilligen Sanitäts-Abtheilungen, welche entweder zur Berwendung in den Militär-Sanitäts-Anstalten oder unter der besonderen Benennung "Blessirten-Transport-Kolonnen" vorzugsweise dazu bestimmt sind, im Anschlusse an die Feld-Spitäler oder Etapeneinrichtungen den Transport von Berwundeten und Kranken auf den Straßen in der schonendsten Beise zu bewirken.

Nachdem die erfolgreiche Lösung der so wichtigen Aufgabe vorerwähnter Abtheilungen eine entsprechende Fürwahl und Ausbildung des Personales voraussetzt, auch die angemessene Ausrüstung des besselben längere Zeit in Anspruch nimmt, soll den diesbezüglichen Borbereitungen schon im Frieden besondere Obsorge zugewendet werden. Inwiesern für die Ausbildung ein fachlicher Unterricht geboten erscheint, wird derselbe durch Bermittlung der
militärischen Beiräthe bei den Bereinen angestrebt werden.

Die Organisirung und Ausrüstung berartiger Abstheilungen, respective Kolonnen, bildet übrigens einen dersjenigen Punkte, bezüglich welcher im Sinne der allgemeinen Andentung im Artikel III, P. 17, ein Zusammenwirken der Hilfsvereine mit anderen Körperschaften, welche hauptsfächlich Personen zur Disposition haben, wie z. B. die Beteranens, Feuerwehrs, TurnsBereine 2c., von besonderem Nutzen, daher eifrigst anzustreben wäre.

- h) Die Borbereitungen zur Errichtung von Bereins = Reserve = Spitälern und Reconvales= centen = Häussern, zunächst durch Ermittlung geeigneter Räumlichkeiten (im Einvernehmen mit den Militär = Ter= ritorial = Behörden).
- i) Die Ausarbeitung eines Planes, nach welchem die Bereine im Falle eines Krieges den Beginn ihrer Thätigkeit einzurichten gedenken, um im Momente des Bedarfes sofort zur Durchführung desselben schreiten zu können.

k) Die Bundesleitung wird ihre Aufmerksamkeit insbesondere darauf richten, daß im Falle eines Krieges von Seite der öfterreichischen Gesellschaft des rothen Kreuzes die einzelnen Zweige der freiwilligen Sanitätspflege dem Bedarfe entsprechend vertreten seien und wird sie in dieser Hinsicht an die zugehörigen Hilsvereine die erforderlichen Wittheilungen ergehen lassen.

2. Eine weitere Aufgabe der Vereine kann, wie bereits im Artikel I erwähnt, auch die Unterstühung der Invaliden, dann der Witwen und Waisen der Gefallenen, sowie der hilfsbedürftigen Familien der zur activen Diensteleistung im Falle einer Mobilisirung einberusenen Reserve= und Landwehrmänner bilden. In dieser Hinsicht wird jedoch die Bundesleitung ihren Einfluß dahin aufzubieten haben, daß die Fonde nicht zu sehr für solche Unterstühungen in Unspruch ge= nommen werden, sondern daß ein entsprechender Theil für die dem Hauptzwecke der Hilfsvereine gewidmete Hilfsthätigkeit und insbesondere für einen Kriegsfall verfügbar bleibe.

3. Die Hilfeleistung in den Nothständen des Friedens ift für eine lebensträftige Entwicklung der Hilfsvereine nothwendig und der Borbereitung für den Krieg förderlich. Die Hilfsvereine werden daher im Frieden ihre Kräfte solchen humanitären Bestrebungen zuwenden, die ihrer Aufgabe im Kriege entsprechen, das ist der Förderung der Krankenpslege und der Hilfeleistung in außerordentlichen Nothständen, die, sowie der Krieg, rasche und geordnete Hilfe verlangen.

4. Am Schlusse eines jeden Jahres werden die Hilfsvereine in der von der Bundesleitung anzugebenden gleichmäßigen Form einen Bericht versassen und an die Bundesleitung einsenden, welche gesondert nach den Sectionen der Landes und Frauen-Hilfsvereine die wesentlichsten Daten aus

fämmtlichen Berichten überfichtlich gufammenftellt.

Diese Uebersichten dienen der Bundesleitung und den Sectionen einerseits zur Insormation über den Stand des Hisse vereinswesens in der österreichischen Reichshälfte und über jene Einseitungen, welche zur Förderung desselben, beziehungsweise zur Hebung der Leistungsfähigkeit jeweilig nothwendig erscheinen; anderseits bilden sie die Grundlage für den Generalbericht der "Desterreichischen Gesellschaft vom rothen Krenze", welchen die Leitung derselben jährlich Seiner k. und k. Apostolischen Majestät erstattet, sowie für den Specialbericht über die Thätigkeit der patriotischen Frauen-Hilsvereine, welchen die

Frauen-Section ber Bundesversammlung jährlich Ihrer Majestät ber Raiserin unterbreitet.

Diese regelmäßige Berichterstattung erfolgt im Wege des k. k. Landesvertheidigungs = Ministeriums. In wichtigen und dringenden Fällen ist jedoch dem Bundespräsidium, sowie jenem der Section der Frauen-Hispereine das Ansuchen gestattet, mit Beziehung auf das Allerhöchste Protectorat bei Ihren k. und k. Majestäten unmittelbar Bericht erstatten zu dürsen. Dem k. k. Reichs = Kriegs = Ministerium wird zur eigenen Orientirung jährlich eine Abschrift dieser lebersichten mitgetheilt.

Namhaftere Aenderungen, welche sich etwa im Laufe bes Jahres ergeben, bringen die Hilfsvereine der Bundesleitung und diese dem Reichs-Kriegs-Winisterium, sowie dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung sallweise zur Kenntniß.

5. Der Bundespräsident hat die Durchführung der vorerwähnten Aufgaben in jeder Weise zu fördern und zu überwachen.

Im Hindlick auf seine Dienstesbestimmung im Mobilifirungs= falle, als k. k. Commissär für das österreichische Hilfsvereins= wesen, hat der Bundespräsident die Aufgabe:

a) schon im Frieden von allen zur Unterstützung der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Macht oder einzelner Theile derselben in der betreffenden Reichshälfte bestehenden oder sich im Laufe der Ereignisse noch bildenden Vereinen zc. von ihren Zwecken und Statuten durch das Reichs-Kriegsministerium Kenntniß zu erhalten;

b) darauf einzuwirken, daß die Bundesleitung, dann der öfterreichische patriotische Hilfsverein und die Landes-Hilfsverein eine genügende Anzahl von Personen namhaft machen, welche geeignet und im Kriegsfalle bereit sind, sich als De-

legirte des rothen Kreuzes verwenden zu laffen;

e) aus ben ihm von der Bundesleitung, vom österreichischen patriotischen Hilfsvereine oder von den Landes-Hilfsvereinen für das Amt der Delegirten des rothen Kreuzes ansgemeldeten Personen die hiezu Geeigneten auszuwählen und dieselben unter Bezeichnung der Dienstesbestimmung, für welche sie geeignet wären, dem Protector-Stellvertreter zur Ernennung, als Delegirte des rothen Kreuzes, in Vorschlag zu bringen;

d) ber Bundespräsident ernennt bie Obmanner und sonstigen Chargen der freiwilligen Sanitäts-Abtheilungen bes rothen

Rreuzes.

Wirksamkeit im Griege.

1. Bur Erreichung bes in Artikel I bezeichneten Sauptzweckes werden die öfterreichische Gesellschaft vom rothen Kreuze, beziehungsweise die einzelnen Bundesmitglieder, der öfterreichische patriotische Hilfsverein und die patriotischen Landes- und Frauen-Silfsvereine beftrebt fein, im Kriegsfalle nach Maggabe ber ihnen jeweilig zur Verfügung ftebenben Kräfte und Mittel bie Militar-Sanitatspflege, insbesondere burch bie in ben folgenden Buntten angegebenen Leiftungen, wirtsam zu unterftüten.

2. Die Bundesleitung der öfterreichischen Gesellschaft vom rothen Rreuze, der öfterreichische patriotische Silfsverein, sowie die Landes-Hilfsvereine werden dem f. t. Commissär eine Angahl von Bersonen zur Verfügung stellen, welche geeignet und bereit find, als Delegirte bes rothen Rreuges bie gwedmäßigfte Ausnützung ber Vereinsleiftungen nach ben jeweiligen Bedürfniffen ber Militär-Sanität zu vermitteln und zwar fowohl bei ber Urmee im Felde, als auch außerhalb des Kriegsschauplates.

3. Berbandzeng, ärztliche Requifiten, Transportemittel, Bafche, Bettzeng und fonftige Spital Ginrichtungsgegenstände, Labe- und Erfrifchungsmittel für Berwundete, Kranke und Reconvalescenten werden die Bereine theils unmittelbar von ihren Mitaliedern oder anderen Berfonen übernehmen, theils aus den einlangenden Geldspenden beschaffen.

Bur Sammlung biefer Gegenstände werben außer bem Material= Sauptdevot zu Wien an geeigneten Orten außerhalb bes Kriegsschauplates. Sammelftellen und Refervebepots angelegt.

Die für die Urmee im Felbe gewidmeten Bestände ber Reservedepots werden in die auf dem Kriegsschauplate zu errichtenden, von Bereinsorganen verwalteten mobilen Bereinsbepots gesendet und von da nach ben Beisungen bes Saupt= belegirten beim Armee = General = Commando, durch Bermittlung ber Delegirten bes rothen Rreuges, ihrer Beftimmung jugeführt.

4. Bur thunlichften Forberung bes Rrantengerftrenungs-Suftems werden ferner die Silfsvereine dort, wo die Nothwendigkeit hiezu eintritt, aus eigenen Mitteln und unter eigener Berwaltung Berband= und Erfrischungs=Stationen an ben Rranten = Transportslinien (Rrantenhaltstationen) errichten.

5. Zur Vermittlung von Nachrichten über den Aufenthalt und die sonstige Lage der franken und verwundeten Militärs an deren Angehörige wird ein Central=Nachweise=Bureau in Wien errichtet, welches dem General=Inspector der frei-willigen Sanitätspslege unmittelbar untersteht und die Aufgabe hat, sämmtliche diesbezügliche Daten zu sammeln und zusammen=zustellen.*)

Außerdem werden von den beiden genannten Gesellschaften, einerseits in Wien, anderseits in Budapest, Austunfts=Bureaux errichtet, welche auf Grund der vom Central-Nach=weise=Bureau gesammelten Daten den Angehörigen der ver=wundeten oder franken Militärs über deren Aufenthalt und Lage nach Möglichkeit Auskunft zu geben berufen sind.

XI.

General-Inspector der freiwilligen Sanitatspflege.

1. Als leitende Spige der freiwilligen Sanitätspflege wird im Mobilifirungsfalle auf Kriegsdauer von Sr. k. und k. Apostolischen Majestät der Protector-Stellvertreter des rothen Kreuzes in Desterreich-Ungarn zum General-Inspector der freiwilligen Sanitätspflege ernannt.

2. Derselbe hat sich mit dem Reichs-Kriegsministerium und durch Vermittlung der Hauptdelegirten bei dem Armee-Generals Commando, oder der ihm beigegebenen Delegirten des rothen Kreuzes, oder seiner selbst gewählten Hilfsorgane mit den Sanitätschefs der Armee-Generals Commanden (Chefärzte selbständig operirender Corps und Truppendivisionen) in Verbindung zu erhalten, um für seine Thätigkeit die leitenden Gesichtspunkte zu gewinnen.

3. Die Aufgabe des General-Inspectors besteht im Allgemeinen darin:

a) durch das stete Einvernehmen mit den vorerwähnten Militärbehörden und Organen zu ermitteln, woran, wann und wo sich das Bedürsniß einer Unterstützung der Militär-Sanitätspslege durch freiwillige Silfsvereinsthätigkeit geltend macht;

b) bei Befanntgabe biefer Bedürfniffe an die Bundesleitung, ober in bringenden Fällen birect an die zur Theilnahme

^{*)} Bezüglich des Central-Nachweise-Bureau wurden specielle Bereeinbarungen zwischen der Bundesleitung der österreichischen Gesellschaft vom rothen Kreuze und der Direction des Bereines vom rothen Kreuze in den Ländern der heiligen Krone Ungarns getrossen.

an der freiwilligen Sanitätspflege bereiten Vereine, Genoffenschaften oder Personen dahin zu wirken, daß die aufgebrachten Kräfte und Mittel rechtzeitig den richtigen Bedarfspunkten zugewiesen werden.

4. Dem General-Inspector, welcher die vorerwähnte Aufgabe mit dem von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät zum k. k. Commissär im Mobilisirungsfalle ernannten Bundespräsidenten der österreichischen Gesellschaft vom rothen Kreuze zu lösen hat, stehen als Organe seiner Thätigkeit zur Berfügung:

a) die Hauptbelegirten bei den Armee-General-Commanden;

b) eine der Person des General-Inspectors zugetheilte Anzahl von Delegirten des rothen Kreuzes zur Entsendung an alle jene Orte, sowohl bei der Armee im Felde als außerhalb des Kriegsschauplates, wo die besondere Einflußnahme des General-Inspectors nothwendig erscheint;

c) die sonstigen zur Besorgung ber Geschäfte nothwendigen

Personen.

XII.

A. R. Commissär.

1. Der Bundespräsident wird im Mobilisirungsfalle auf Kriegsdauer von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät zum k. k. Commissär für das österreichische Hilfsvereinswesen ernannt und hat als solcher den General-Inspector der freiwilligen Sanitätspflege im Kriegsfalle in Erfüllung seiner Aufgabe zu unterstützen.

Im Falle ber Berhinderung bes k. k. Commissärs vertritt

benfelben der erfte Bundes-Bicepräfident.

2. Der t. t. Commiffar hat bie Aufgabe:

a) von allen zur Unterstützung der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Macht oder einzelner Theile derselben in der betreffenden Reichshälfte bestehenden, oder sich im Laufe der Ereignisse noch bildenden Vereinen zc., von ihren Zwecken und Statuten Kenntniß zu nehmen;

b) die Thätigkeit der Bereine und einzelner Opferwilliger thunlichst zu concentriren und jeder dem gemeinsamen In-

tereffe schäblichen Zersplitterung vorzubeugen;

e) den Vereinen anzugeben, worauf sie ihre Thätigkeit mit Rücksicht auf die vom General-Inspector der freiwilligen Sanitätspflege jeweilig bekannt gemachten Bedürfnisse insbesondere zu richten haben und nach welchen Orten, an welche Depots 2c. die für die Armee im Felde, oder für die stabilen Militär = Sanitätsanstalten bestimmten Gaben

zu senden sind;

d) darauf einzuwirken, daß die Bundesleitung, dann der öfterreichische patriotische Hilfsverein und die Landes-Hilfsvereine eine genügende Anzahl von Personen namhaft machen, welche geeignet und im Kriegsfalle bereit sind, sich als Delegirte des rothen Kreuzes verwenden zu lassen. Wenn die Natur der vorstehenden Geschäfte es ersordert, oder die freiwilligen Hilfskräfte der Bundesleitung dazu nicht ansreichen, kann der k. k. Commissär darum ansuchen, das ersorderliche Personale auf Staatskosten aufnehmen, beziehungsweise anstellen zu dürfen.

3. Sobald die Wirksamkeit der freiwilligen Sanitätspflege im Kriegsfalle beginnen soll, werden die Bundesleitung der öfterreichischen Gesellschaft vom rothen Kreuze, ferner alle zur Uebernahme der bezüglichen Leistungen bereiten Vereine, Genossenschaften und Personen durch eine öffentliche Vekanntmach ung des k. k. Commissärs ersucht werden, ihre Unserbietungen an den k. k. Commissär zu richten, dessen weiteren Vestimmungen hinsichtlich des Personales Folge zu geben, ihre Gaben den vom k. k. Commissär zu bezeichnenden Vedarsstellen zuzuweisen und überhaupt den Anforderungen, welche er nach Maßgabe der jeweilig eintretenden Vedürsnissen, welche er nach Zulässigseit der verfügbaren Wittel und Kräfte zu entsprechen.

4. Der k. k. Commissär wird insbesondere die Bundesleitung der österreichischen Gesellschaft vom rothen Kreuze in Kenntniß setzen, in welchem Umfange die im Frieden von derselben getrossenen Borbereitungen durchzusühren sind, ferner inwieweit dieselben nach Zulässigkeit der Kräste und Wittel durch Beistellung von Sanitätspersonale und Materiale, dann durch Errichtung von Bereins-Reserve-Spitälern, Reconvalescentenhäusern, Krankenhaltstationen 2c. noch zu ergänzen wären.

5. Zu den Obliegenheiten des k. k. Commissärs gehört insbesondere noch die Oberaufsicht über alle von Vereinen oder einzelnen Personen aus Privatmitteln errichteten Heilanstalten (Reservespitäler) und Reconvalescentenhäuser. In ärztlich-technischer und sanitäts-polizeilicher Beziehung wird die Controle des Staates über diese Anstalten in der Regel durch Organe der Militär-Sanität ausgeübt, kann jedoch auch anderen staatlichen Sanitätsorganen übertragen werden. 6. Alle Staats und Gemeindebehörden werden in ihren Ressorts dem k. k. Commissär der freiwilligen Sanitätspslege die zur Ausübung seiner Thätigkeit ersorderlichen Auskünste geben und diesenige Unterstühung und hilfe gewähren, welche nach den bestehenden Borschriften geboten und zulässig ist. Besonders sind die Militär-Territorialbehörden zur thatkrästigsten Förderung aller Zwecke der freiwilligen Sanitätspslege verpflichtet und speciell die Sanitätschess dieser Behörden berusen, hinsichtlich der in ihrem Amtsbereich nothwendigen Unterstühung der Militär-Sanität den k. k. Commissär zu berathen.

XIII.

Delegirte des rothen Grenges.

1. Die Organe der freiwilligen Sanitätspflege auf bem Rriegsschauplate find die Delegirten des rothen Rreuges.

2. Diese Delegirten, deren Wirkungsfreis und Obliegensheiten durch eigene Special-Instructionen festgestellt sind, werden im Frieden über Vorschlag des Bundespräsidenten der östersreichischen Gesellschaft vom rothen Areuze vom Protector-Stellsvertreter, im Ariegsfalle über Vorschlag des k. k. Commissärs vom General-Inspector der freiwilligen Sanitätspslege, mit Bezeichnung ihrer Dienstbestimmung, ernannt, und von demselben mit der erforderlichen Legitimation versehen. *)

3. Die Durchführung aller die Delegirten des rothen Kreuzes betreffenden Verfügungen, mit Ausnahme jener Delegirten, welche dem General = Inspector der freiwilligen Sanitätspflege ad personam zugetheilt find, obliegt dem k. k. Commissär.

4. Zum Armee-General-Commando jeder Armee wird als Bertreter des General-Inspectors und als seitendes Organ der freiwilligen Sanitätspflege im Felde ein Hauptdelegirter entsendet, dem eine entsprechende Anzahl Delegirter zur Berwendung nach Bedarf beizugeben ift.

5. Beim Armee-General-Commando ist der Hauptbelegirte mit dem unterstehenden Personale rücksichtlich seiner Thätigkeit

^{*)} Die Special-Instructionen für die Hauptdelegirten und Delegirten, insbesondere bezüglich der Blessirten - Transports - Colonnen, dann der Berwaltung der modilen Bereinsdepots im Felde wurden zwischen der Bundessleitung der österreichischen Gesellschaft vom rothen Kreuze und der Direction des Bereines vom rothen Kreuze in den Ländern der heisigen Krone Ungarns vereinbart.

an den Sanitätächef gewiesen, welcher ihm (nöthigen Falls nach gepflogenem Einvernehmen mit den sonst noch betheiligten Organen der genannten Behörde) alle jene Mittheilungen machen wird, die er benöthigt, um seine Verfügungen stets in unmittels barem Anschlusse und in vollstem Einklange mit den militärischersseits ergehenden Anordnungen treffen zu können.

6. Den Hauptbelegirten steht das Verfügungsrecht zu, über alle dem betreffenden Armee-General-Commando (Corps, Truppendivision) zugewiesenen Personen der freiwilligen Sanitätspslege, über die freiwilligen Sanitäts-Abtheilungen, Blessirten-Transports-Colonnen, mobilen Vereinsdepots 2c. gleichviel von welchen Vereinen, Corporationen oder Personen und aus welcher Reichshälfte sie stammen.

Die Hauptbelegirten bestimmen im Sinne des Punktes 5 die jeweilige Verwendung aller oberwähnten Kräfte und Mittel, erstatten dem General-Inspector im Wege des k. k. Commissärs über die jeweilige Sachlage ausssührlichen Vericht und stellen die geeigneten Anträge zur ersorderlichen Vermehrung des Vorhandenen, sowie zum Ersahe des Verbrauchten.

7. Die Delegirten bes rothen Kreuzes sind verpflichtet, im Felde den Weisungen des General-Inspectors, beziehungs-weise des Hauptdelegirten beim Armee-General-Commando oder der Militär-Sanitätsbehörde Folge zu geben, sind jedoch be-rechtigt, der Bundesleitung sofort im Wege des Hauptdelegirten über ihre allfälligen Bedenken Bericht zu erstatten.

Nur durch ihre Vermittlung kann über die zur Armee im Felde gestellten Mittel und Organe der österreichischen Hilfsvereine verfügt werden und sie haben in dringenden Fällen das Recht, hierüber unter ihrer Verantwortung selbständig zu disponiren.

8. Die Delegirten bes rothen Kreuzes find Functionäre ber öfterreichischen Gesellschaft vom rothen Kreuze, vertheilen die zu ihrer Disposition gestellten Spenden im Namen derselben und sind für ihre Gebarung der Bundesleitung versantwortlich.

Sie können über Beschluß der Bundesleitung jederzeit abberufen werden.

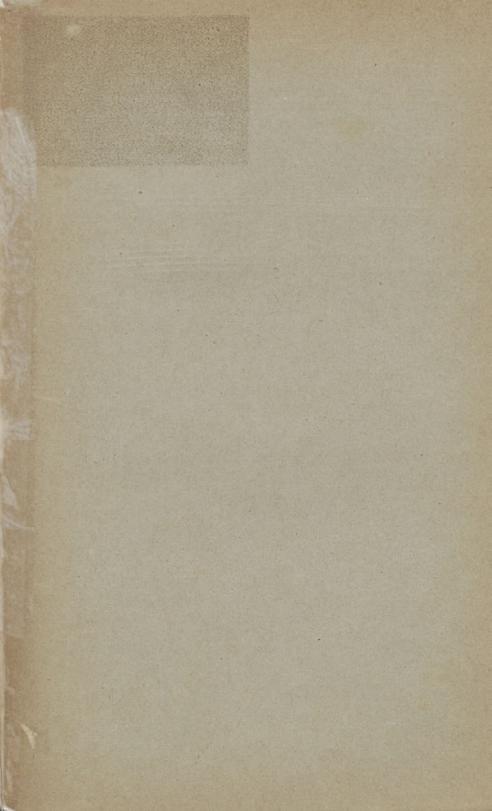
XIV.

Abzeichen, Segitimation.

1. Die Delegirten des rothen Kreuzes, sowie Alle von der Bundesleitung, dem österreichischen patriotischen Hilfsvereine, den Landes oder Frauen-Hilfsvereinen auf den Kriegsschausplatzschen Fersonen (Krankenpfleger und Pflegerinnen, freiwillige Sanitäts Abtheilungen, Transports Tostonnen 18.) erhalten vom General-Inspector nehst dem internationalen Abzeichen, der weißen Armbinde mit dem rothen Kreuze und der Stampiglie des Generalinspectors, eine von diesem ausgestellte Legitimations

tarte, welche sie stets bei sich tragen muffen.

2. Für die Dauer eines Krieges erhalten die Ausschußmitglieder aller dem Verbande angehörigen öfterreichischen Silssvereine, sowie die von diesen Vereinen im Hilfsvereinsdienste
(in den Spitälern, bei Krankentransporten, an den Etapenpläßen,
bei den Vereins-Depots oder als freiwillige Sanitäts-Abtheilungen)
außerhalb des Kriegsschauplages verwendeten Versonen durch die betreffenden Vereinspräsidien als Abzeichen
eine weiße Armbinde mit dem rothen Kreuze, welche
für die Witglieder der Bundesversammlung und des österreichischen patriotischen Hilfsvereines mit einem schwarzgelben
Vande, für die Ausschußmitglieder und Vereinsorgane der patriotischen Landes- und Frauen-Hilfsvereine mit einem Bande
in den betreffenden Landes farben eingefaßt ist.



Slovanska-skladišče

65 M

C 8250

91009054217

009054217 COBISS ©